



Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Gewerkschaftliche Forderungen zum Friedensvertrag	201	Arbeiterbewegung. Eine Lohnbewegung der Berliner Militärschneider unter Mitwirkung des Kriegsausschusses.	213
Kriegsbeschädigte und Gewerkschaften	209	— Aus der Gewerkschafts- und Angestelltenbewegung	213
Wirtschaftliche Rundschau	212	Literarisches. Neuerschienene Bücher und Schriften	216

Gewerkschaftliche Forderungen zum Friedensvertrag.

Von der Zweigstelle des Internationalen Gewerkschaftsbundes, die für die Kriegszeit in Amsterdam eingerichtet ist, wird eine internationale Gewerkschaftskonferenz für den 8. Juni 1917 nach Stockholm einberufen. Der Konferenz, für deren Tagesordnung nur der Punkt „Gewerkschaftliche Forderungen zum Friedensvertrag“ vorgesehen ist, werden die nachstehenden Materialien zur Beratung unterbreitet werden:

Friedensforderungen des Internationalen Gewerkschaftsbundes (I. G. B.).

Die vollsvernünftenden Wirkungen des Krieges machen mehr denn je die tatkräftige Förderung des Arbeiterschutzes in allen Ländern notwendig, um die Volkskraft wiederherzustellen und die Zukunft der Völker zu sichern. Die Erfahrungen haben gelehrt, daß die soziale Reformarbeit in den fortgeschrittenen Ländern vor dem Kriege gelähmt wurde durch die Rückständigkeit der sozialen Einrichtungen in anderen Ländern. Die Vertreter der Industrie in den erstgenannten Ländern erhoben gegen neue sozialpolitische Forderungen den Einwand, daß ihnen die Konkurrenz auf dem Weltmarkt erschwert werde durch die sozialpolitische Rückständigkeit anderer Länder, die nicht die gleichen sozialen Lasten zu tragen hätten. Dieser Einwand führte zu einem gemeinsamen Vorgehen der europäischen Regierungen in einigen, leider nur wenigen Fragen des Arbeiterschutzes. Es ist notwendig, aus den eingangs erwähnten Gründen, den Ausbau des internationalen Arbeiterschutzes in einem schnelleren Tempo zu betreiben.

Der Friedensvertrag, der den Weltkrieg einmal beenden wird, ist der geeignete Ausgangspunkt für ein tatkräftiges Zusammenwirken der Völker auf dem Gebiete der sozialen Reform. Der Internationale Gewerkschaftsbund als Vertretung von rund 8 Millionen gewerkschaftlich organisierter Arbeiter aller Länder richtet daher an die Regierungen der kriegsführenden Völker das Ersuchen, der Arbeiterklasse in dem Friedensvertrage ein Mindestmaß von Schutz und Rechten zu sichern, das in allen Ländern durchgeführt werden muß. In den Friedensvertrag sind Bestimmungen zur Sicherung der Freizügigkeit, des Koalitionsrechts und zur Durchführung des Arbeiterschutzes entsprechend den nachstehenden Beitragen einzufügen:

I. Freizügigkeit.

- a) Der Erlaß von Auswanderungsverboten ist unzulässig.
- b) Der Erlaß genereller Einwanderungsverbote ist unzulässig.

Von dieser Bestimmung werden nicht berührt:

1. Das Recht jedes Staates, in Zeiten wirtschaftlicher Depression zeitweilige Beschränkungen der Einwanderung zum Schutze sowohl der einheimischen als der wandernden fremden Arbeiter anzuordnen;

2. das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volksgesundheit die Einwanderung zu kontrollieren und diese eventuell zeitweilig zu untersagen;

3. das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volkskultur und zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes in den Betriebszweigen, in denen einwandernde Arbeiter vorwiegend beschäftigt werden, gewisse Mindestanforderungen an die Kenntnisse des Einwanderers im Lesen und Schreiben in seiner eigenen Muttersprache zu stellen.

- c) Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, in ihre Gesetzgebung schleunigst Bestimmungen aufzunehmen, die die Anwerbung von Kontraktarbeitern für das Ausland und die Tätigkeit gewerblicher Stellenvermittler zum gleichen Zweck sowie die Zulassung von Kontraktarbeitern verbieten.
- d) Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, die Arbeitsmarktstatistik auf der Grundlage der öffentlich organisierten Arbeitsvermittlung auszubauen und durch eine internationale Zentralstelle in möglichst kurzen Zwischenräumen auszutauschen, um die Arbeiter vor Zureise nach Ländern mit geringer Arbeitsgelegenheit zu schützen. Diese Berichte sind insbesondere den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen zugänglich zu machen.

II. Koalitionsrecht.

- a) Den Arbeitern ist in allen Ländern ein freies Koalitionsrecht zu gewähren. Gesetze und Verordnungen (Gesindeordnungen, Koalitionsverbote usw.), welche einzelne Arbeitergruppen in eine Ausnahmestellung gegenüber anderen Arbeitergruppen bringen oder ihnen das Recht der Koalition und der Vertretung ihrer

- c) Die ärztliche Inspektion der in der Heimindustrie tätigen Minderjährigen ist analog der Schulinspektion in allen Ländern durchzuführen.
- f) Die obligatorische Listenführung und Listenkontrolle sind für sämtliche Arbeiter und Zwischenmeister in der Heimindustrie, ebenso die Führung von Lohnbüchern für alle Arbeiter zu vereinbaren.
- g) In allen Heimindustriebezirken sind paritätisch zusammengesetzte Lohnämter zu errichten mit der Aufgabe, rechtsverbindliche Lohnsätze festzusetzen. Die Lohnlisten sind in den Arbeitsräumen auszuhängen.

VII. Kinderschutz.

- a) Kindern unter 15 Jahren ist jede Erwerbstätigkeit zu verbieten.
- b) Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen täglich höchstens 8 Stunden beschäftigt werden, mit einer 1½stündigen Ruhepause nach höchstens vierstündiger ununterbrochener Arbeitszeit. Fach- und Fortbildungsschulunterricht ist für männliche und weibliche Jugendliche einzurichten und in die Stunden von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends zu legen. Den Jugendlichen muß die Zeit zum Besuch des Unterrichts freigegeben werden.
- c) Die Beschäftigung von Jugendlichen ist zu verbieten:
- in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens;
 - an Sonn- und Feiertagen;
 - in besonders gesundheitsgefährlichen Betrieben (IV e);
 - in Bergwerken bei Arbeiten unter Tage.

VIII. Arbeiterinnenschutz.

- a) Die Arbeitszeit ist für alle Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten in der Groß- und Kleinindustrie, dem Gewerbe, Handel, Transport- und Verkehrswesen, sowie in der Heimindustrie auf 8 Stunden täglich und 44 Stunden wöchentlich zu begrenzen. Die Arbeitszeit muß Samstagmittag um 12 Uhr endigen, so daß den Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 42 Stunden bis Montag morgen gesichert wird. Die Beschäftigung von Frauen in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist zu verbieten.
- b) Den Unternehmern ist zu verbieten, den Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten nach beendeter Arbeitszeit weitere Arbeit nach Hause mitzugeben.
- c) Die Beschäftigung von Frauen in besonders gesundheitsgefährlichen Betrieben (IV e) und in Bergwerken „unter und über Tage“ ist generell zu verbieten.
- d) Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Frauen im ganzen während 10 Wochen — nach der Niederkunft jedenfalls wenigstens 6 Wochen — nicht gewerblich beschäftigt werden. Die Einführung der Mutterchaftsversicherung mit einer Mindestentschädigung in der Höhe des gesetzlichen Krankengeldes ist allen Staaten zur Pflicht zu machen.

IX. Durchführung des Arbeiterschutzes.

- a) In allen Ländern ist eine wirksame Gewerbeaufsicht für Groß- und Kleinindustrie, Bergwerke, Gewerbe, Heimindustrie, Handel und

Verkehr sowie für die Landwirtschaft, wenn in dieser maschineller Betrieb stattfindet, einzuführen und auszubauen.

- b) Die Beamten der Gewerbeaufsicht sind aus sachverständigen Kreisen, auch aus den Reihen der Arbeiter und Angestellten zu entnehmen. Ihre Zahl muß so ausreichend sein, daß jeder Betrieb halbjährlich mindestens einmal revidiert werden kann; die Aufsichtsbeamten müssen mit dem Vollzugsrecht ausgestattet und unabhängig gestellt sein. Für die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften betreffend Frauenarbeit sind Frauen als Aufsichtsbeamte anzustellen.
- c) Die auf Grund des in allen Ländern den Arbeitern zu gewährenden freien Koalitionsrechtes (II a) errichteten Gewerkschaftsorganisationen sind zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes heranzuziehen. Insbesondere sind die Gewerkschaften anzuhalten, durch ihre Kommissionen, Sekretariate usw. den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Hand zu gehen.
- d) Zur Sicherstellung der Durchführung des Arbeiterschutzes sind die Unternehmer von Betrieben mit mindestens fünf fremdsprachigen Arbeitern gesetzlich zu verpflichten, auf eigene Kosten und unter Kontrolle des öffentlichen Unterrichtswesens Unterrichtskurse einzurichten, in denen die eingewanderten Arbeiter die Sprache des Landes erlernen.
- e) Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (Sitz Basel) ist im Friedensvertrage ausdrücklich als Organ für die Durchführung und Förderung des internationalen Arbeiterschutzes anzuerkennen. Das von ihr unterhaltene Internationale Arbeitsamt hat alles sozialpolitische Material, wie Statistik, Sozialversicherungs- und Arbeiterschutzgesetze, wichtige Verordnungen usw. zu sammeln und in den drei Hauptsprachen bearbeitet herauszugeben, die Durchführung der in den internationalen Verträgen festgelegten sozialpolitischen Vereinbarungen zu überwachen, in ständigem Verkehr mit den centralen Arbeitsämtern bzw. den Regierungsdepartements, denen die Aufgaben eines Arbeitsamtes zugeteilt sind, zu bleiben, auf Verlangen Gutachten über die verschiedenen Materien der sozialpolitischen Gesetzgebung auszuarbeiten, die Vorbereitung und Leitung von internationalen Erhebungen auf diesem Gebiete zu übernehmen und das Studium von alledem zu betreiben, was auf die Entwicklung und die Anwendung der sozialpolitischen Gesetzgebung Bezug hat. Insbesondere hat das Internationale Arbeitsamt auch den schnellen Austausch der Arbeitsmarktstatistik zwischen den verschiedenen Ländern (I d) zu vermitteln.
- f) Dem Internationalen Gewerkschaftsbund ist eine Vertretung im Internationalen Arbeitsamt zu gewähren.
- g) Das Internationale Arbeitsamt beruft die periodisch zu veranstaltenden, von den Vertragsstaaten offiziell zu beschickenden internationalen Kongresse zur Förderung der Arbeiterschutz- und sozialpolitischen Gesetzgebung. Die vertragsschließenden Regierungen verpflichten sich, für die Durchführung der Beschlüsse dieser Kongresse einzutreten.
- h) Die Kosten für dieses Amt werden von den vertragsschließenden Staaten getragen.

wirtschaftlichen Interessen vorenthalten, sind zu beseitigen. Eingewanderte Arbeiter genießen die gleichen Rechte hinsichtlich Teilnahme und Betätigung in der gewerkschaftlichen Organisation, einschl. des Streikrechts, wie die einheimischen Arbeiter.

- b) Die Behinderung der Ausübung des Koalitionsrechts ist zu bestrafen.
- c) Der ausländische Arbeiter hat Anspruch auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die von der Gewerkschaftsorganisation mit den Arbeitgebern seines Berufes vereinbart sind. Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, gelten auch für den fremden Arbeiter die ortsüblichen Löhne seines Berufes.

III. Sozialversicherung.

- a) Länder, die noch keine Versicherung gegen Krankheit, Berufsunfälle, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit eingeführt haben, sind verpflichtet, diese in kürzester Zeit durchzuführen.
- b) Die eingewanderten Arbeiter sind ohne Rücksicht auf die vermutliche Dauer ihrer Anwesenheit im fremden Lande hinsichtlich der Rechte und Pflichten in allen Zweigen der Sozialversicherung den einheimischen Arbeitern gleichzustellen.
- c) Arbeiter, die zeitweilig außer Landes beschäftigt werden (sogen. Montierungsarbeit usw.), sowie die Arbeiter in Transportunternehmungen (Seeleute usw.), die gewöhnlich im Gebiete mehrerer Staaten arbeiten, sind hinsichtlich der Versicherung den Gesetzen des Staates unterstellt, in dem das sie beschäftigende Unternehmen seinen Sitz hat.
- d) Alle die Sozialversicherung betreffenden Urkunden und Bescheinigungen werden unentgeltlich ausgestellt und sind von fiskalischen Abgaben befreit.
- e) Rentenberechtigte Arbeiter fremder Nationalität, die aus dem Lande verziehen, in dem ihr Rentenanspruch begründet ist, verlieren ihre Ansprüche nicht, falls der Heimatsort die Gegenseitigkeit anerkennt. Die näheren Bestimmungen hierüber, wie auch die über die Auszahlung der Renten und die Regelung der Kontrolle dieser Rentenbezieher sind durch zwischenstaatliche Verträge zu treffen.
- f) In diesen Verträgen ist Bestimmung darüber zu treffen, ob Berufskrankheiten den Berufsunfällen gleichgestellt sind.
- g) Die Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung eines Staates erlöschen mit dem Verlassen des Landes, in dem der Anspruch erworben wurde. Ob dem Anspruchsberechtigten eine Beihilfe zu den Reisekosten zu gewähren ist, muß vertraglich geregelt werden.

IV. Arbeitszeit.

- a) Die tägliche Arbeitszeit darf für alle Arbeiter 10 Stunden nicht übersteigen. Die vertragsschließenden Staaten sind verpflichtet, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, nach denen in bestimmten Zwischenräumen eine Begrenzung der Dauer der täglichen Arbeitszeit in der Weise eintritt, daß nach Ablauf einer zu vereinbarenden Frist allgemein der gesetzliche achtstündige Arbeitstag erreicht ist.
- b) Die Arbeitszeit in Bergwerken, kontinuierlichen Betrieben und besonders gesundheitschädlichen Industrien ist auf ein Maximum von 8 Stunden täglich herabzusetzen.

- c) Die Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens ist gesetzlich zu verbieten für alle Betriebe, die nicht ihrer Art nach oder technischen Gründen auf die Nachtarbeit angewiesen sind. Die Arbeitszeit darf in den Betrieben, für die Nachtarbeit gestattet ist, 8 Stunden pro Schicht nicht übersteigen.
- d) Den Arbeitern ist generell wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 36 Stunden gesetzlich zu gewährleisten, die in die Zeit von Sonnabend bis Montag früh zu verlegen ist. Ausnahmen von dieser Sonntagsruhe dürfen nur gemacht werden für die Verrichtung von Arbeiten, die zur Wiederaufnahme des Betriebes am Montag erforderlich sind, wie für Betriebe, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können, und für jene Tätigkeit, die der Erholung und Bildung des Volkes am Sonntag dient. In allen diesen Fällen muß die 36stündige ununterbrochene Ruhepause an Wochentagen gewährt werden. Die Ausnahmen sind im Gesetz genau zu bezeichnen. In kontinuierlichen Betrieben sind zur Sicherung der wöchentlichen ununterbrochenen Ruhepause von 36 Stunden Reiserbeschichten einzulegen; die Schichtregelung ist so zu treffen, daß die Arbeiter abwechselnd mindestens jede dritte Woche den Sonntag frei haben.
- e) Die besonders gesundheitschädlichen Betriebe sind in jedem Lande im Ordnungswege oder durch Gesetz genau zu bezeichnen.

V. Hygiene.

- a) Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, die Entwicklung der Gesetzgebung ihrer Länder zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter zu fördern. Insbesondere soll eine Vereinheitlichung der hygienischen Vorschriften für die einzelnen Industrien erstrebt und ein andauerndes gemeinsames Arbeiten gegen die industriellen Gifte und für das Verbot besonders gesundheitsgefährdender Produktionsmethoden herbeigeführt werden.
- b) Die von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz geführte Liste der industriellen Gifte ist bei der unter a festgelegten gemeinsamen Arbeit auf dem Gebiete der Berufshygiene zu beachten. Von der Verwendung in industriellen oder gewerblichen Betrieben sind solche Gifte auszuschließen, die durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können.
- c) Für die unter IV e genannten Betriebe sind, je nach der Größe der mit den einzelnen Betriebszweigen verbundenen Berufsgefahr, besondere Vorschriften über die Höchstdauer der Arbeitszeit zu vereinbaren.

VI. Heimindustrie.

- a) Alle Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind sinngemäß auf die Heimindustrie anzuwenden.
- b) Die Sozialversicherung ist auf die Heimindustrie auszudehnen.
- c) Die Heimarbeit ist zu verbieten:
 1. für alle Arbeiten, bei denen schwere Gesundheitschädigungen oder Vergiftungen vorkommen können;
 2. für die Lebens- und Genussmittelindustrie.
- d) Die obligatorische Anzeige aller ansteckenden Krankheiten ist für die Heimindustrie anzubestimmen.

Auch wenn später gesagt wird, daß der fremde Arbeiter das Recht auf die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen des Arbeitsortes haben soll, so schafft das noch nicht genügend Klarheit über den gewollten Zweck. Bereits die Konferenz in Christiania 1907 gab ihre Zustimmung zu den Beschlüssen des internationalen Sozialisten- und Arbeiterkongresses in Stuttgart vom gleichen Jahre. Diese Beschlüsse erklären die Verhinderung von Ein- und Ausfuhr von Streikbrechern für eine Pflicht der organisierten Arbeiterschaft, und sie fordern das Verbot der Aus- und Einfuhr von Kontraktarbeitern, denen ihr Vertrag die freie Verfügung über ihre Arbeitskraft und ihre Entlohnung nimmt. Die Konferenz in Christiania übertrug dem internationalen Sekretariat die Ausführung dieser Beschlüsse, die also noch zu den Obliegenheiten des I. G. B. gehört. Die Konferenz in Budapest 1911 erweiterte durch Annahme eines Antrages der American Federation of Labor die Verpflichtung der Arbeiterbewegung aller Länder dahin, auch in Zeiten industrieller Depression die Abwanderung der Arbeiter aus einem Lande in andere Länder mit allen Kräften zu verhindern. An den Verhältnissen, die zu diesen Beschlüssen führten, hat der Krieg nichts geändert.

Dem Grundsatz, daß jeder Arbeiter das Recht hat, zu arbeiten, wo und wann es ihm beliebt, können wir in der in Leeds beschlossenen Form nicht zustimmen. Die weiteren in Leeds gefassten Beschlüsse stehen mit diesem Grundsatz auch im Widerspruch. Nach diesen soll eine zwischenstaatliche Organisation zur Kontrolle der Ein- und Auswanderung geschaffen werden, die eine Einwanderung fremder Arbeiter nur unter bestimmten Voraussetzungen zulassen soll. Es erscheint deshalb eine Neuformulierung dieser Forderung notwendig.

An Stelle des innerhalb der kapitalistischen Gesellschaftsordnung sehr zweideutigen „Rechts auf Arbeit“ würden wir uns nach wie vor auf die Präzisierung der Grundsätze der Freizügigkeit beschränken. Ausgehend von dem Recht des Individuums auf Freizügigkeit im Rahmen der einzelnen Nation wie im Rahmen der Völker würden wir zunächst Garantien im Friedensvertrage gegen das Verbot der Auswanderung fordern, das in mehreren Ländern von den herrschenden Klassen in ihrem ausschließlichen Interesse gegen die Arbeiter wiederholt beabsichtigt wurde. Ohne die Anerkennung des Grundsatzes, daß Auswanderungsverbote unzulässig sind, würden alle Bestimmungen zum Schutze der Freizügigkeit in den Einwanderungsländern illusorisch gemacht.

Nachdem das Auswanderungsrecht anerkannt ist, ergibt sich die Ablehnung prinzipieller Einwanderungsverbote von selbst. Wohl aber hat die internationale Arbeiterbewegung bisher ein Interesse daran bekundet, daß die Einwanderung nicht eine Herabdrückung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft des Einwanderungslandes durch den Massenimport unorganisierten und an niedere Lebenshaltung gewöhnter Arbeiter aus Ländern vorwiegend agrarischer und hauswirtschaftlicher Kultur herbeiführt. Wir halten daher an dem in Stuttgart 1907 aufgestellten Grundsatz fest, der von den obenerwähnten internationalen Gewerkschaftskonferenzen ausdrücklich anerkannt wurde, wonach die Anwerbung von Kontraktarbeitern im Auslande zu verbieten ist. Die gewerkschaftliche Organisation ist, vielleicht mit Ausnahme von Dänemark, noch nirgends so stark, daß die von der Leeds' Konferenz geforderte Anwerbung auf Grund tariflich geregelter Lohn- und Arbeitsbedingungen im Einwanderungslande durchführbar ist. Auch die Zersplitterung der Gewerkschaften in

vielen Ländern steht dem im Wege. Die Regelung der Anwerbung von Arbeitern auf der in Leeds empfohlenen Grundlage setzt aber eine einheitliche, die große Mehrheit der einheimischen Arbeiter umfassende gewerkschaftliche Organisation voraus. So lange diese nicht vorhanden ist, hat es keinen Zweck, Forderungen zum Friedensvertrag zu erheben, die im Falle ihrer Erfüllung nicht im Sinne der Arbeiter durchgeführt werden können, weil diese dazu nicht ausreichend organisiert sind.

Die Leeds' Forderung erscheint uns auch deshalb für undurchführbar, weil sie nicht genügend Rücksicht nimmt auf die Klassengegenstände zwischen Kapital und Arbeit, die nach dem Kriege sehr bald im Leben der einzelnen Völker zur Geltung kommen werden. Die Kommissionen von Regierungs-, Unternehmer- und Arbeitervertretern, die in den einzelnen Ländern über die Notwendigkeit der Heranziehung fremder Arbeiter nach dem Leeds' Programm entscheiden sollen, sind unter der Voraussetzung gedacht, daß der Austrag der Gegenstände zwischen Unternehmern und Arbeitern zurückgestellt wird. Tritt er in der alten Weise wieder auf, so ist vor einer Ueberschätzung des Einflusses, den die Arbeiter in diesen Kommissionen auszuüben vermögen, dringend zu warnen. Die Unternehmer werden über die Notwendigkeit der Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte meistens anderer Meinung sein als die Arbeiter, so daß die Entscheidung letzten Endes bei den Regierungsvertretern liegen wird. Auch sind die Verhältnisse in den einzelnen Ländern durchaus verschieden. In einem kleinen Lande mit weniger komplizierter Volkswirtschaft mag der ganze Arbeitsmarkt von einer Centralstelle aus genügend übersehen und beurteilt werden können; ob das aber auch in großen Industrieländern in einer solchen Weise möglich ist, daß die Arbeiterinteressen gebührend gewahrt werden, erscheint zum mindesten fraglich. Die Uebertragung einer solchen Machtfülle auf die Kommissionen, in denen die Arbeiter doch nur relativ geringen Einfluß haben würden, ist uns aus allen diesen Gründen bedenklich.

Vollends unmöglich erscheint uns das Leeds' Programm hinsichtlich der farbigen Arbeiter. Die englischen Arbeiter haben ja auch kurz nach der Leeds' Konferenz sich mit aller Schärfe gegen die Einfuhr von farbigen Arbeitern nach England gewendet, obgleich die englische Arbeitsmarktstatistik einen großen Arbeitermangel aufweist. Das beweist uns nur, daß diese Forderung wenig durchdacht ist. Es wird gefordert, daß die Anwerbung farbiger Arbeiter den gleichen Bedingungen unterworfen ist, und daß die gleichen Garantien gelten sollen wie für europäische Arbeiter. Das kann sich aber nur auf das Einwanderungsland beziehen; wer überwacht die Bedingungen und übernimmt die Garantien im Auswanderungslande? Die Zuluener und Singhalesen haben ebenso wenig eine Gewerkschaftsorganisation wie die chinesischen Kulis. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß mit den amerikanischen Gewerkschaften, die bisher am meisten durch die Einwanderung farbiger Arbeiter bedrängt wurden, eine Einigung über diesen Programmpunkt erzielt werden kann.

Dagegen sind wir für die Forderung, daß die Arbeitsmarktstatistik auf Grund der organisierten Arbeitsvermittlung in allen Ländern so ausgebaut wird, daß sie durch Vermittlung einer Centralstelle der organisierten Arbeiterschaft in den Auswanderungsländern einen genaueren Ueberblick über die Arbeitsmarktverhältnisse in anderen Ländern gewährt. Sache der Arbeiterorganisationen wird es dann sein, sich gegenseitig über die Möglichkeit und Nützlichkeit

Die vorstehenden Forderungen sind als Mindestmaß dessen anzusehen, was als internationaler Arbeiterschutz im Friedensvertrage festgelegt werden kann und werden muß. Alle kriegsführenden Länder haben an Volkskraft so ungeheure Verluste erlitten, daß eine weise Haushaltung mit der ihnen noch verbleibenden allen eine unumgängliche Pflicht ist. Die Völker werden am schnellsten wieder gefunden können, die am tiefsten die Bedeutung der sozialen Reformarbeit nach dem Kriege erkennen und entschlossen genug sind, weitgehende Reformen schnellstens durchzuführen. Die Festlegung einer Reihe von solchen Verpflichtungen im Friedensvertrage soll die Bahn für diese Reformarbeit ebnen.

Eine Begründung der Forderungen in allen Einzelheiten ist nicht notwendig. Denn es handelt sich größtenteils um gesetzliche Bestimmungen, die in einzelnen Ländern schon durchgeführt wurden, nicht allgemein, aber doch eine in einem Lande, die andere in einem anderen Lande. Die praktische Durchführbarkeit ist also schon erprobt. Jetzt handelt es sich darum, international eine gewisse Einheitlichkeit der grundlegenden Bestimmungen des Arbeiterschutzes zur Anerkennung zu bringen.

Einige Worte wollen wir jedoch unserer Forderung eines freien Koalitionsrechtes der Arbeiter in allen Ländern widmen. Diese Frage ist nur scheinbar eine solche der inneren Politik der einzelnen Länder. Wenn aber von Arbeiterschutz die Rede ist, dann steht das Koalitionsrecht neben dem Recht auf Freizügigkeit an erster Stelle. Die besten sozialpolitischen Gesetze nützen wenig, wenn die Arbeiter nicht selbst durch Organisationen ihre Durchführung

überwachen und erzwingen können. Wenn der international vereinbarte Arbeiterschutz eine gewisse Einheitlichkeit der Produktionsbedingungen in allen Ländern herbeiführen soll, dann muß das Koalitionsrecht der Arbeiter in erster Linie von allen Ländern anerkannt und durchgeführt werden. Bisher ist das noch nicht der Fall. Während den Arbeitern in einem Teile der kriegsführenden Länder der Weg zur Hebung ihrer Lage offen ist, setzen sie in anderen Ländern noch unter dem harten Druck autokratischer Willkür. Diese zu beseitigen, ist nicht nur eine moralische Verpflichtung der Regierungen beim Friedensschluß, sondern es ist auch die Voraussetzung für die Verwirklichung des Arbeiterschutzes, den unser Antrag im Friedensvertrag festlegen will.

Die wenigen neutralen Staaten, die dem Kriege fernbleiben konnten und daher am Friedensvertrage nicht beteiligt sein werden, müssen angehalten werden, dem sozialpolitischen Teil des Vertrages beizutreten. Sie werden sich dieser Pflicht um so weniger entziehen können, als die Arbeiterklasse und die fortschrittlichen Volksteile dieser Länder selbst auf deren Anerkennung dringen werden. Aber es wird zweckmäßig sein, sie zu den Verhandlungen über diesen Punkt heranzuziehen, um gleich beim Friedensschlusse die internationale Vereinigung der Staaten für gesetzlichen Arbeiterschutz auf die breiteste Grundlage zu stellen. Unsere Forderungen werden somit zum Prüfstein für alle Regierungen hinsichtlich ihrer sozialpolitischen Gesinnung und Absichten. Große Worte hat die Welt von den Regierungen vieler Staaten gehört, Worte von der „Freiheit der Völker“. Bei den Worten darf es nicht bleiben. Taten wollen wir sehen.

Berlin, den 15. Februar 1917.

An die gewerkschaftlichen Landescentralen!

Werte Genossen!

Beifolgendes Rundschreiben der „Provisorischen Correspondenzcentrale“ in Paris, unterzeichnet von Jouhaux, ging der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands im Spätherbst 1916 zu. Dem Sekretariat des I. G. B. wurde das Rundschreiben nicht übersandt. Da die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands keine Beziehungen zu jener Pariser Correspondenzcentrale unterhält, übergab sie das Schreiben dem Sekretariat des I. G. B. zur Information. Dieses konnte in eine Prüfung des materiellen Inhalts des Rundschreibens nicht eintreten, bevor es nicht von einer dem I. G. B. angeschlossenen Landescentrale dazu aufgefordert worden war.

Das ist inzwischen geschehen. In einer Besprechung am 10. und 11. November 1916 zwischen Vertretern der skandinavischen Landescentralen in Kopenhagen, an der ein Vertreter des Sekretariats auf Einladung teilnahm, wurde diesem das Protokoll einer am 21. und 22. Oktober 1916 in Stockholm abgehaltenen Konferenz der skandinavischen Landescentralen überreicht. Dieses Protokoll enthält einen Beschluß, wonach die skandinavischen Genossen dem in obigem Rundschreiben aufgestellten Programm der Gewerkschaften für den Friedensschluß wohl prinzipiell zustimmen, die schließliche Formulierung aber einer internationalen Konferenz vorbehalten wollen, der die Sache wegen ihrer Bedeutung vom Sekretariat des I. G. B. nach gebührender Vorbereitung zu unterbreiten sei. Die Novemberkonferenz in Kopenhagen richtete an das Sekretariat die direkte Aufforderung, die auf den 11. Dezember nach Bern

einberufene internationale Konferenz auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen. Die später zu berufende Konferenz sollte u. a. auch die Forderungen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter zum kommenden Friedensschluß beraten.

Der unterzeichnete Präsident des I. G. B. kommt hiermit der Aufforderung der skandinavischen Landescentralen nach, eine Aussprache über das von der Pariser Correspondenzcentrale versandte Friedensprogramm der Leedser Konferenz einiger Gewerkschaftsführer Englands, Frankreichs, Belgiens und Italiens vorzubereiten.

Das Leedser Programm fordert prinzipiell ein Mindestmaß von Garantien bezüglich des Koalitionsrechtes, der Freizügigkeit, Sozialversicherung, Arbeitszeit, Hygiene und des Arbeiterschutzes. Dieser Prinzipienklärung ist rückhaltslos zuzustimmen. Ebenso sind keine Einwendungen gegen die unter 1 aufgeführten Forderungen hinsichtlich der Gleichstellung des eingewanderten Arbeiters mit dem heimischen in den Fragen des Koalitionsrechtes zu erheben; sie entsprechen vielmehr den Grundsätzen, die auf mehreren unserer internationalen Konferenzen (Kristiania 1907, Paris 1909 und Budapest 1911) gegenüber den Gewerkschaften einzelner Länder vertreten wurden, die dem eingewanderten Arbeiter den Zutritt zu ihren Organisationen erschwerten oder gar versperren. Es ist daher nur zu begrüßen, daß die Vertreter der englischen Gewerkschaften in Leeds sich in so entschiedener Weise des freien Koalitionsrechtes der Einwanderer angenommen haben.

Der im Leedser Programm an die Spitze gestellte Grundsatz, daß jeder Arbeiter, gleichviel welcher Nationalität, das Recht hat, dort zu arbeiten, wo er Beschäftigung finden kann, könnte in dieser Fassung und an der Stelle zu Mißverständnissen Anlaß geben.

für ist zu fordern die 8stündige Ruhepause, die auf die Zeit von Sonnabend bis Montag früh, und wo technische Gründe dem entgegenstehen, auf Wochentage zu verlegen ist. Für die Frauen ist 44stündige Arbeitswoche mit Arbeitsluß am Samstag mittags 12 Uhr festzusetzen.

Im übrigen gehen die Leeds' Forderungen nicht weit genug. Sie bleiben zum Teil weit hinter dem zurück, was die organisierte Arbeiterschaft seit Jahrzehnten an internationalem Arbeiterschutze gefordert hat. Bei voller Würdigung der realpolitischen Absicht der Leeds' Konferenz, nur solche Forderungen zu erheben, die einige Aussicht auf Verwirklichung beim Friedensschluß bieten, kann doch nicht davon abgesehen werden, das Leeds' Programm in einigen Punkten erheblich zu erweitern. Auch bei dieser Erweiterung besteht durchaus noch die Möglichkeit der Verwirklichung. Die meisten der in beiliegendem Programm aufgestellten Forderungen sind bereits in den einzelnen Ländern verwirklicht. Ein Land hat mehr Kinderchutz, ein anderes hat eine weitgehendere Regelung der Frauenarbeit durchgeführt, in anderen Ländern wiederum sind die Sozialversicherungseinrichtungen besonders ausgebaut worden usw. Der Zweck der Aktion muß sein, gewisse Elementarforderungen der Sozialreform, über die eine Klärung der Meinungen bereits in weiteren Kreisen herbeigeführt ist, auf internationaler Basis zu verwirklichen. Dadurch wird in den einzelnen Ländern die Bahn für einen weiteren Ausbau des Arbeiterschutzes und die Beschleunigung der sozialen Reformarbeit überhaupt geebnet. Die Hindernisse, die von den sozialpolitisch rückständigen Ländern dieser Arbeit in den fortgeschrittenen Ländern bereitet werden, müssen weggeräumt werden. Dieser Gesichtspunkt war bei der Ausarbeitung des Programms maßgebend. Dieses hat auch eine andere Gruppierung der Forderungen, als sie bei den Beratungen in Leeds festgesetzt wurde, erhalten. Es ist weniger Gewicht auf Spezialfragen einzelner Berufe, als auf die Ausarbeitung der allgemeinen Grundsätze gelegt worden.

Wir unterbreiten dieses Programm den Gewerkschaften aller Länder zur Beratung. Seine endgültige Festsetzung wird voraussichtlich auf einer internationalen Gewerkschaftskonferenz erfolgen, die möglichst bald zu berufen ist.

Mit brüderlichen Grüßen!

C. Legien,

Präsident des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

* * *

Confédération Générale du Travail.

Paris, den 27. September 1916.

An die
Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien

16. Engelufer 15, Berlin SO. Allemagne.

An die gewerkschaftlichen Landescentralen,

Genossen!

Die Vertreter des Proletariats der alliierten Länder — Frankreich, England, Belgien und Italien (für eine Gruppe) — haben im Juli 1916 in Leeds (England) eine internationale Konferenz abgehalten.

Diese Konferenz hatte den Zweck, ein Minimum von Arbeitsfragen zu behandeln, die als „die Arbeiterklauseln“ in den Friedensvertrag aufgenommen werden sollen.

Diese Fragen wurden keineswegs mit national-egoistischen Gefühlen behandelt, noch im Geiste der Exklusivität.

Bei der Beratung dieser Fragen hatten wir nur das Allgemeinwohl des Proletariats der ganzen Welt im Auge und das Bestreben, durch möglichste Vereinheitlichung der Arbeiterverhältnisse die Bande zwischen den Arbeitern aller Länder fester zu knüpfen und zum Teile jene Wirtschaftskonkurrenz verschwinden zu machen, die sich die einzelnen Staaten zum Schaden der erzeugenden Klassen machen.

Wenn immer die organisierten Arbeiter eines Landes eine allgemeine Aufbesserung forderten, so war stets die Antwort der Arbeitgeber, „daß man die Wünsche wegen der Konkurrenz und den ungleichen Lohnverhältnissen und Arbeitszeiten in den anderen Ländern nicht erfüllen könne“.

Uns will scheinen, daß die Arbeiterklasse aus dem kommenden Friedensvertrage Nutzen ziehen sollte, um jene schlechten Vorwände durch Annahme internationaler Verträge zu beseitigen.

Der Arbeiter ist Weltbürger, sagen wir. Er wird das in Wirklichkeit erst von dem Tage sein, wo er überall, ganz gleich wohin ihn seine Arbeit führt, der gleichen Rechte und Freiheiten sich erfreuen kann wie die Arbeiter des betreffenden Landes selbst.

Die Konferenz hat nach der Annahme der nachfolgenden Leitsätze beschlossen, sie allen gewerkschaftlichen Organisationen aller Länder mitzuteilen, sie zu öften, diese Leitsätze zu prüfen und zuzugenden Falles auf die öffentliche Meinung und die Regierung ihres Landes in dem Sinne einzuwirken, daß beim kommenden Friedensschlusse diese proletarischen Forderungen in die zu vereinbarenden internationalen Verträge aufgenommen werden.

Die Arbeiterforderungen.

Die Konferenz erklärt, daß der Friedensvertrag, der den jetzigen Krieg beenden und den Völkern die Freiheit und politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit geben wird, gleichzeitig der Arbeiterklasse aller Länder ein Mindestmaß von Garantien sichern, sowohl moralischer wie materieller Art, bezüglich des Koalitionsrechtes, der Freizügigkeit, Sozialversicherung, Arbeitszeit, Hygiene und Arbeiterschutz, um diese zugleich vor den Angriffen der internationalen kapitalistischen Konkurrenz zu bewahren.

1. Recht auf Arbeit, Koalitionsrecht.

Jeder Arbeiter, ganz gleich welcher Nationalität, hat ein Recht, dort zu arbeiten, wo er Beschäftigung finden kann. Jeder Arbeiter soll in dem Lande, wo er seine Tätigkeit ausübt, aller Garantien gewerkschaftlicher Art sich erfreuen, die für den einheimischen Arbeiter gelten, besonders des Rechtes, persönlich an der Leitung seiner Gewerkschaft teilzunehmen.

(Anmerkung des Uebersetzers: Dieses Recht besteht in Frankreich nicht.)

Kein Arbeiter darf ausgewiesen werden wegen gewerkschaftlicher oder beruflicher Handlungen.

Gegen alle Ausweisungsbefehle ist Berufung an ein ordentliches Gericht zulässig.

Kein ausländischer Arbeiter darf weniger Lohn erhalten oder zu schlechteren Bedingungen wie denen des normalen und üblichen Lohnsatzes oder der in der betreffenden Stadt oder Gegend für Arbeiter desselben Berufes oder derselben Spezialität bestehenden Arbeitsbedingungen arbeiten.

Als diese Lohn- und Arbeitsbedingungen sind die in den Verträgen zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisation festgelegten zu betrachten. Wo

der Ab- und Zuwanderung, die Lohnverhältnisse, Lohnkämpfe usw. zu verständigen. Dieser mehr indirekte Einfluß wird größer sein als der direkte durch die im Leedser Programm vorgeschlagenen Kommissionen, und er wird wachsen, je mehr den Gewerkschaften in allen Ländern die organisatorische Zusammenfassung der Arbeiter gelingt.

Wir sind für die Beibehaltung unserer bisherigen gewerkschaftlichen Grundsätze in der Frage der Freizügigkeit. Wir fordern das Verbot der Anwerbung von fremden Kontraktarbeitern und den Ausbau und regelmäßigen Austausch der Arbeitsmarktstatistik der verschiedenen Länder auf der Grundlage der organisierten Arbeitsvermittlung. Das Recht der einzelnen Länder, in gewerblichen Depressionsperioden eine Einschränkung der Einwanderung fremder Arbeiter, für die mit allen Kräften zu wirken der Beschluß von Budapest der Arbeiterbewegung aller Länder auferlegt, können wir nicht preisgeben.

Die grundsätzliche Festlegung des Rechts der einwandernden Arbeiter auf die tariflichen oder beruflichen üblichen Löhne und Arbeitsverhältnisse der einheimischen Arbeiter halten wir für ebenso selbstverständlich wie die Verpflichtung, die Eingewanderten den gewerkschaftlichen Organisationen des Einwanderungslandes zuzuführen.

Der Leedser Antrag auf Verpflichtung der Industriellen, die farbige Arbeiter beschäftigen, diesen Arbeitern durch Unterrichtskurse den Gebrauch sowie das Lesen und Schreiben der Sprache des Landes, in dem sie arbeiten, zu vermitteln, wünschen wir dahin erweitert, daß diese Verpflichtung gegenüber allen fremden Arbeitern festgesetzt wird, gleichviel welcher Nationalität oder Farbe sie sind. Auch muß das Einwanderungsland bestimmen können, daß der zuzulassende Einwanderer zum mindesten in seiner eigenen Muttersprache notdürftig lesen und schreiben kann. Diese Forderung ist im Interesse des Arbeiterschutzes notwendig, wenn man sie nicht schon aus kulturellen Gründen erheben will. Der Aushang der Arbeiterschutzbvorschriften auf den Arbeitsstätten nützt nichts, wenn der Arbeiter sie nicht lesen kann. Seine Unkenntnis der Schutzbvorschriften ist aber nicht nur eine Gefahr für ihn selbst, sondern auch für die Arbeitskammeraden, denen die Unachtsamkeit des einzelnen Leben und Gesundheit kosten kann. Diese Vorschriften sind deshalb an den Arbeitsstellen nicht nur in der Sprache des Landes, in dem das Unternehmen sich befindet, sondern auch in der der eingewanderten Arbeiter auszuhängen.

Im wesentlichen stimmen wir mit der Tendenz des Leedser Programmpunktes hinsichtlich der Sozialversicherung überein, halten aber eine andere Formulierung für notwendig. Wir stellen die Verpflichtung aller Länder, die Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Alters- und Arbeitslosenversicherung in kürzester Frist zu organisieren, an die Spitze. Dann ist der Rechtsgrundsatz auszusprechen, nach dem der eingewanderte Arbeiter hinsichtlich der gesamten Sozialversicherung dem einheimischen Arbeiter gleichgestellt wird, mit diesem die gleichen Rechte genießt und die gleichen Pflichten wie er zu erfüllen hat. Bei Montagetagearbeiten und Transportunternehmungen gelten die Gesetze des Staates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Steuerfreiheit aller Versicherungsdokumente wird anerkannt. Dem Grundsatz der Rentenzahlung außer Landes, wie auch dem der Anerkennung der Berufskrankheiten als Unfälle, wird in der Form, wie er im Leedser Programm ausgesprochen ist, mit Rücksicht darauf nicht zugestimmt werden können, daß die Versicherungssysteme in den

einzelnen Ländern zu verschiedenartig sind. Die Anerkennung der Berufskrankheiten als Unfälle wird nicht gut im Friedensvertrag festgelegt werden können. Die Belastung der Unfallversicherung bei der Durchführung des Prinzips ist abhängig von dem Stand der Volksgesundheit und des Arbeiterschutzes in jedem einzelnen Lande. Diese beiden Faktoren werden aber wesentlich von dem angewendeten Versicherungssystem beeinflusst, je nachdem, ob die Versicherung die Verhütung von Krankheiten, Unfällen und Invalidität in den Vordergrund ihres Wirkens stellt, oder ob sie sich mit der bloßen Rentengewährung begnügt.

Weil die Gleichwertigkeit der Versicherungssysteme fehlt, läßt sich die Forderung in dieser Form nicht durchführen. Wir müssen uns auf die Proklamierung des Gegenseitigkeitsprinzips beschränken, das nachher in besonderen Verträgen zwischen den einzelnen Staaten zur Ausführung gebracht werden muß. Das gilt für die Rentenzahlung wie für die Anerkennung der Berufskrankheiten als Unfälle mit gleicher Rentenberechtigung. Es ist Sache der Arbeiterbewegung in den einzelnen Ländern, für diesen Grundsatz zu wirken; ist er anerkannt, dann wird beim Abschluß von Verträgen die gewünschte Regelung für die ins Ausland verziehenden Rentenberechtigten leichter erreicht werden können. Aber im Friedensvertrag selbst wird eine Forderung, deren Erfüllung wesentlich von der Gestaltung, dem System der Versicherung in den einzelnen Ländern abhängig ist, nicht zu verwirklichen sein.

Die Arbeitslosenversicherung kann für ins Ausland gezogene Arbeiter nicht fortgesetzt werden. Es läßt sich lediglich eine Beihilfe zu den Reisekosten durchführen, die aber im Friedensvertrag nicht festgelegt werden darf, weil sie dann leicht die international autorisierte Formel für die Abschiebung arbeitsloser Ausländer werden könnte, auch wenn diese vielleicht einen großen Teil ihres Lebens in dem betreffenden Lande zugebracht haben.

Die drei ersten Punkte im Abschnitt „Beschränkung der Arbeitszeit“ des Leedser Programms können nicht vollinhaltlich angenommen werden. Eine Festsetzung des Alters für die Zulassung von Kindern zu gewerblicher Arbeit und zugleich für ihre Schulentlassung auf 14 Jahre würde eine Verschlechterung der bestehenden Verhältnisse in den Ländern herbeiführen, in denen heute die Schulentlassung erst mit 15 Jahren erfolgt. Der von bürgerlichen Sozialpolitikern einberufene internationale Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich 1897 forderte bereits die Hinaufsetzung des Kinderschulalters auf 15 Jahre, ebenso die Ausdehnung der Schulpflicht bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Bei mehreren der Kriegsführenden sind, wie ihre Analphabetenziffern beweisen, die Schulverhältnisse überhaupt noch so primitiv, daß diese Frage mehr politischer Natur ist und sich somit dem eigentlichen Aufgabenkreis der Gewerkschaften entzieht. Es wird deshalb die Forderung eines Mindestalters von 15 Jahren für die Zulassung der Kinder zu gewerblicher usw. Tätigkeit, ohne Rücksicht auf die Altersgrenze für die Schulentlassung zu erheben sein.

Der Forderung des bedingungslosen Verbots der Arbeit für Frauen und Jugendliche in kontinuierlichen Betrieben wird nicht zugestimmt werden können. Nicht alle kontinuierlichen Betriebe sind gesundheitschädlich. Ebenso wird die grundsätzliche Forderung des freien Sonnabendnachmittags nicht im Friedensvertrag festgelegt werden können, weil die Regelung der Ruhepausen Sache des einzelnen Landes und seiner Gewerkschaften bleiben muß. Da-

auf die Sozialversicherung, Wanderarbeiterwesen, Arbeitszeit, Hygiene und Sicherheit der Arbeiter bezüglichen Gesetze zu überwachen. Diese Kommission ist beauftragt, über alle ihr unterbreiteten Fragen und Klagen ihre Meinung zu äußern. Ihre Ansicht wird allen Interessenten übermittelt. Auf Verlangen einer der Parteien ist eine Streitfrage in letzter Instanz einem internationalen Schiedsgericht vorzulegen.

Diese internationale Kommission ist gleichzeitig beauftragt zu den vorbereitenden Verhandlungen und zur Organisation der späteren Konferenzen, welche die Regierungen der einzelnen Länder einberufen sollen zur Verbesserung und Fortentwicklung der Arbeitergesetzgebung.

c) Es wird ein internationales Arbeitsamt geschaffen, das die verschiedenen Untersuchungen, Studien und Statistiken, nationale Berichte über die Anwendung der Arbeitergesetze zusammenfasst, die Vereinheitlichung der statistischen Methoden, vergleichende Berichte über die internationalen Konventionen, Vorbereitung von internationalen Erhebungen, und das Studium von alledem anstreben soll, was auf die Entwicklung und die Anwendung der Arbeitergesetzgebung, den Schutz, die Hygiene und die Sicherheit der Arbeit Bezug hat.

Das schon von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz geschaffene Amt kann für die Ausführung dieses Programms, das es unter Mitwirkung des Internationalen Arbeiterssekretariats durchführen würde, gewählt werden.

Wir sind überzeugt, daß die Annahme dieser Leitsätze ihren Einfluß in doppelter Hinsicht ausüben würde:

1. Durch die Aktion zu ihrer Verwirklichung würde eine tatsächliche Wiederaufnahme des Lebens

der Arbeiterinternationale herbeigeführt auf der Grundlage der Gleichheit der Anstrengungen und der Verantwortlichkeit, da der Zweck allen Arbeitern aller Länder zugute kommt.

2. Durch ihre Annahme, denn diese würde eine der Grundlagen der Stabilität und der Dauer des Friedens zwischen den Völkern bilden, ein Ziel, das zu erreichen wir uns heute mehr noch wie je bemühen müssen.

Außer diesen Leitsätzen hat die Konferenz in Leeds den im Februar 1915 durch Frankreich und England gemachten Vorschlag wiederholt: „Verlegung des Internationalen Sekretariats in ein neutrales Land, wo seine Funktion durch ein Personal gesichert ist, das einem neutralen Lande entstammt“, nachdem dieser Vorschlag schon vollständig von der American Federation of Labor, der Gewerkschaftsföderation Australiens und, mit Einschränkungen, von der Schweizerischen Gewerkschaftskommission angenommen wurde.

Für die Uebergangszeit hat die Konferenz in Leeds unter den alliierten Ländern, eine „provisorische Correspondenzcentrale“ geschaffen, deren Sitz Paris ist, während der Sekretär der französischen C. G. T. der Correspondent ist.

Wollen Sie gefälligst gleich nach Empfang dieses Dokuments den Inhalt prüfen und, wenn Ihre Organisation das für angebracht hält, mir Ihre Annahmeerklärung, eventuell Ihre Abänderungsvorschläge, oder Ihre Weigerung, diesen Leitsätzen beizutreten, mitteilen.

Der Correspondent

der provisorischen Correspondenzcentrale

L. Fouhaux,

33, Rue de la Grange-aux-Belles,

Paris.

Kriegsbeschädigte und Gewerkschaften.

Wenn die Gewerkschaften aller Richtungen sich gegen die Gründung einer Sonderorganisation der Kriegsbeschädigten wandten, so berechtigte sie hierzu einmal ihre gesamte Tätigkeit zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, weiter aber die besonderen Pflichten, die sie sich den Kriegsbeschädigten gegenüber von vornherein als selbstverständlich auferlegten.

Nach dem offiziellen Bericht über die Verhandlungen in Essen zur Gründung eines Verbandes der wirtschaftlichen Vereinigungen Kriegsbeschädigter führte der Vorsitzende gegen die Kundgebung der Gewerkschaften folgendes aus:

„Die Gewerkschaften haben gegen uns Stellung genommen. Ich bin aber davon überzeugt, daß, wenn wir uns gemeinsam an einen Tisch setzen und uns einmal kennen lernen, wenn die Gewerkschaften von A bis Z von uns wissen, was wir wollen und wir erfahren, welches Arbeitsfeld die Gewerkschaften für sich in der Fürsorge beanspruchen, dann eine Verständigung erzielt wird. Den Vorwurf aber kann ich den Gewerkschaften nicht ersparen, daß sie öffentlich gegen uns geschrieben haben, ohne uns erst kennen zu lernen.“

Das ist umgekehrt gerade der Vorwurf, den die Organisationen der Arbeiter und Angestellten den Gründern der Sonderorganisation zu machen haben, die anscheinend die Gewerkschaften nicht kennen und gänzlich unberücksichtigt ließen, was die Verbände bereits auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge

geleistet haben, bevor an die Gründung besonderer Vereinigungen der Kriegsbeschädigten zu denken war. Die Gewerkschaften haben sich der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten aber nicht nur aus rein menschlichem Mitleid angenommen, sondern aus der Erkenntnis, daß eine durchgreifende Fürsorge sowohl im Interesse ihrer kriegsbeschädigten Mitglieder als auch im Interesse aller übrigen Arbeiter und Angestellten unerlässlich ist. Der Kriegsbeschädigte muß davor geschützt werden, daß seine verminderte Arbeitskraft und seine Rente dazu ausgenutzt werden, ihn als Lohndrücker gegen seine Arbeitsgenossen zu mißbrauchen. Schon diese Aufgabe allein bietet den Kriegsbeschädigten die Gewähr, daß die Gewerkschaften sich ernstlich ihrer Interessen annehmen werden. Und wo sie es irgend etwa daran fehlen lassen sollten, haben die kriegsbeschädigten Mitglieder jederzeit Gelegenheit, ihre Wünsche und Beschwerden geltend zu machen und Anregungen zu geben.

Die Vereinigungen der Kriegsbeschädigten wollen die wirtschaftliche Sicherstellung ihrer Mitglieder. Der Begriff der wirtschaftlichen Sicherstellung ist, wie für alle Arbeiter und Angestellten, so auch für die mehr oder minder erwerbsfähigen Kriegsbeschädigten, nur relativ. Um eine absolute Sicherstellung kann es sich lediglich für die G a n z i n v a l i d e n handeln, und zwar durch a u s -

solche Verträge nicht bestehen, sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch paritätische Kommissionen, bestehend aus Vertretern der Unternehmer- und Arbeitergewerkschaften, festzulegen.

2. Aus- und Einwanderung.

Aus- und Einwanderungen der Arbeiter werden organisiert und sind begründet auf nationalen Arbeitervermittlungsorganisationen.

Jedes Land hat eine besondere Kommission der Aus- und Einwanderung zu bestellen, in der neben der Regierung die Unternehmer- und die Arbeiterorganisationen des betreffenden Landes vertreten sind.

Die Anwerbung von Arbeitern in einem fremden Lande ist erst gestattet, wenn die Kommissionen der beteiligten Länder, denen zu prüfen obliegt, ob und in welchem Umfange die Anwerbung den wirklichen Bedürfnissen einer Industrie oder einer Gegend entspricht und ob die Anwerbeverträge genau den oben beschriebenen Lohn- und Arbeitsbedingungen entsprechen, ein günstiges Gutachten abgegeben hat.

Die Anwerbung der Auswanderer ist der Kontrolle der Arbeiterorganisation des Auswanderungslandes unterstellt.

Die Durchführung der Arbeiterverträge ist der Kontrolle der Arbeiterorganisation des Einwanderungslandes unterstellt.

Wenn es nötig sein sollte, auch auf farbige Arbeiter zurückzugreifen, so wird die Anwerbung den gleichen Bedingungen wie die europäischer Arbeiter unterworfen. Für diese farbigen Arbeiter gelten die gleichen Garantien.

Obendrein müssen Industrielle, die solche Arbeiter beschäftigen, auf eigene Kosten und unter der Kontrolle des öffentlichen Unterrichtswesens die notwendigen Kurse einrichten, um den farbigen Arbeitern das Sprechen, Lesen und Schreiben der Sprache des Landes, in dem sie beschäftigt sind, beizubringen.

3. Sozialversicherung.

a) Von Arbeitsunfällen betroffene Arbeiter und ihre Angehörigen sind, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität oder ihren Wohnsitz, in bezug auf den Schadenersatz für Arbeitsunfälle den einheimischen Arbeitern vollkommen gleichgestellt.

Das Verhältnis der zeitweilig außerhalb des Landes, wo sich der Sitz des sie beschäftigenden Unternehmens befindet, Arbeitenden wie auch die zu Transportunternehmungen gehörenden Arbeiter, die andauernd oder auch nur gewöhnlich im Gebiete mehrerer Staaten arbeiten, richtet sich nach der Gesetzgebung desjenigen Staates, wo sich der Sitz des sie beschäftigenden Unternehmens befindet.

Die Behörden der einzelnen Staaten sollen sich gegenseitig ihre Dienste leihen, um in jeder Beziehung die Durchführung der auf die Arbeitsunfälle bezüglichen Gesetze zu erleichtern.

Alle Akte, Zertifikate und Dokumente, die in einem Staate zum Zwecke der Durchführung der Gesetze eines anderen Staates in bezug auf Arbeitsunfälle erlassen oder ausgestellt werden, sollen auf Grund der Gesetzgebung des Landes, wo die Vollziehung oder Aushändigung derselben erfolgt, von allen fiskalischen Abgaben befreit sein und kostenlos ausgehändigt werden.

b) Länder, welche Kranken-, Invaliden-, Alters- und Arbeitslosenversicherung noch nicht organisiert haben, müssen sich verpflichten, dieses innerhalb kürzester Frist zu tun.

Nach Ablauf dieser Frist nehmen in allen Ländern alle Arbeiter, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, an diesen Versicherungseinrichtungen in gleicher Weise teil wie die einheimischen Arbeiter.

Es sind die notwendigen Einrichtungen zu treffen, um den Arbeitern, welche ihren Wohnsitz wechseln müssen, den ununterbrochenen Genuß dieser Versicherungseinrichtungen zu gewährleisten, desgleichen für die Kontrolle und die Auszahlung von Unterstützungen jenseits der Grenze.

c) Nichtsdestoweniger ist festzulegen, daß bis zum Inkrafttreten der Krankenversicherung sofort in allen Ländern die Berufskrankheiten für die Zwecke der Entschädigung den Arbeitsunfällen gleichgestellt werden.

4. Beschränkung der Arbeitszeit.

Das Alter für die Zulassung von Kindern zu industrieller, kommerzieller oder landwirtschaftlicher Arbeit und für die Entlassung aus der Schule wird auf 14 Jahre festgesetzt.

Nachtarbeit und Arbeit in kontinuierlichen Betrieben ist Frauen sowie Jugendlichen unter 18 Jahren untersagt.

Eine wöchentliche Ruhepause von eineinhalb Tagen ist obligatorisch. Sie ist auf den Sonntag und Sonnabendnachmittag festgelegt, wenn nicht Ausnahmen für einige Industrien bestehen, die ermächtigt werden können, diese Ruhepausen auf andere Tage der Woche zu verlegen.

Der Arbeitstag darf für alle Arbeiter 10 Stunden nicht übersteigen.

Die Arbeitszeit ist für Bergwerke, kontinuierliche Betriebe und gesundheitschädliche Industrien auf ein Maximum von 8 Stunden täglich herabgesetzt.

5. Hygiene und Sicherheit.

a) Die einzelnen Länder müssen sich verpflichten, ihre Gesetzgebung zur Förderung der Hygiene und der Sicherheit der Arbeiter fortzuentwickeln. Sie sollen bemüht sein, die diesbezüglichen Gesetze für jeden Industriezweig zu vereinheitlichen. Sie sollten vornehmlich für den gemeinsamen Kampf gegen gewerbliche Gifte, gegen mangelhafte und gefährliche Fabrikationsmethoden und gegen die Berufskrankheiten eine dauernde Vereinbarung treffen.

b) Innerhalb sehr kurzer Frist (2 bis 5 Jahre) sollten die Eisenbahnen aller Länder ein einheitliches Stuppelungssystem in Gebrauch nehmen, das für alle Wagen anwendbar ist.

6. Kontrolle und Statistik.

a) Die einzelnen Länder sollen die Verpflichtung übernehmen, einen Dienst der Gewerbeaufsicht zu schaffen oder zu vervollständigen, der die Aufgabe hat, die Durchführung der auf Arbeitsdauer, Hygiene und Sicherheit der Arbeit und der Arbeiter bezüglichen Gesetze zu überwachen, insbesondere der in internationalen Verträgen vorgesehenen.

Die Regierungen teilen sich gegenseitig die Gesetze und Reglements über diese Gegenstände mit, die auf Grund der internationalen Klauseln in ihren Ländern in Kraft sind oder treten sollen, wie auch die Jahresberichte über die Anwendung dieser Gesetze und Reglements.

Die Arbeiterorganisationen sollen an der Kontrolle dieser Anwendung aktiv mitwirken.

b) Es wird eine internationale Kommission eingesetzt, welche beauftragt ist, die Durchführung der

löm mlich Rentenversorgung. Das geltende Mannschaftsversorgungs-gesetz ist allgemein als reformbedürftig anerkannt. Zu seiner Neuregelung will nun der Kriegsbeschädigtenverband den Parlamentariern aller Richtungen mit Material zur Hand gehen. Das ist auch alles, was er dazu tun könnte. Ist er darum aber notwendig? Die Gewerkschaften und die Arbeitersekretariate erhalten von ihren kriegsbeschädigten Mitgliedern Material genug. Ihre Funktionäre sind in der Sichtung und Verwertung des Materials geschult und ihre parlamentarischen Vertreter haben vornehmlich die Aufgabe, an dem Ausbau der Sozialgesetzgebung im Sinne der Bedürfnisse und Forderungen der Arbeiter und Angestellten mitzuwirken. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge ist nicht mehr wie ehemals eine Ressortangelegenheit der Kriegsministerien, sondern fernerhin ein Teil unserer Sozialgesetzgebung. In den Sonderausschüssen des Reichsausschusses für die Kriegsbeschädigtenfürsorge, der sich seit geraumer Zeit auch mit der Reform des Mannschaftsversorgungs-gesetzes befaßt, sind die Gewerkschaften ebenfalls tätig. Durch die Gewerkschaften ist somit eine sachkundigere, energischere und erfolgsversprechendere Verfechtung der berechtigten Anforderungen der Kriegsinvaliden gewährleistet, als sie durch irgend eine Vereinigung von Kriegsbeschädigten, die zu diesem Zweck um die Gunst aller Parteien werben will, möglich wäre.

Prüft man den Einwand, ein großer Teil der Kriegsbeschädigten sei entweder zuvor nicht gewerkschaftlich organisiert gewesen oder ein anderer erheblicher Teil derselben bleibe dauernd erwerbsunfähig und damit zugleich organisationsunfähig, so erweist er sich weder als Befürchtung zutreffend noch als Behauptung und damit auch nicht als stichhaltig zur Rechtfertigung der Gründung von Sonderorganisationen. Selbst wenn man den Gewerkschaften unterstellen wollte, sie sorgten nur für ihre kriegsbeschädigten Mitglieder, unbekümmert um die unorganisierten Kriegsinvaliden, so steht dem entgegen, daß jedwede Verbesserung der Versorgungsgesetzgebung ausnahmslos allen Kriegsbeschädigten zugute kommen muß. Abgesehen davon, daß auch ein Teil der kriegsinvalide gewordenen Mitglieder der Gewerkschaften ihren Verbänden nicht ohne weiteres den Rücken kehren wird, und daß andererseits es sich immer noch um die Väter, Söhne oder Brüder der Gewerkschaftsmitglieder handelt. Für die noch erwerbsfähigen bisher unorganisierten kriegsbeschädigten Arbeiter und Angestellten aber erweist sich der Anschluß an ihre wirtschaftliche Organisation notwendiger denn je zuvor, und kann durch die Zugehörigkeit zu irgend einer Kriegsbeschädigtenvereinigung nicht ersetzt werden.

Während nun leider ein Teil der Kriegsbeschädigten als gänzlich invalide aus den Reihen der Erwerbstätigen ausscheiden wird, so scheiden andererseits alle diejenigen aus dem Kreise der Kriegsbeschädigten aus, die wieder in den Vollbesitz ihrer Arbeitskraft gelangen. Die große Mehrzahl der Kriegsbeschädigten aber erlangt einen mehr oder minder hohen Grad der früheren Erwerbsfähigkeit zurück. Damit ist denn auch die Hauptaufgabe der Fürsorge für die geheilten Kriegsbeschädigten gegeben: ihre geeignete Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt und die Wahrnehmung ihrer Lohninteressen. Daß die Gewerkschaften die zur Lösung die-

ser Aufgabe berufenen Organisationen sind, das mußte auch auf der Delegiertenversammlung der Kriegsbeschädigten in Essen zugegeben werden.

In ihren Arbeitsgemeinschaften mit den Unternehmervereinigungen zur Wiedereinstellung der Kriegsbeschädigten haben die Gewerkschaften auch den Beweis erbracht, daß sie sich der Interessen der Kriegsbeschädigten tatkräftig annehmen. In den Verufen und Industrien, für die solche Arbeitsgemeinschaften bis jetzt noch nicht bestehen, liegt es nicht an den Gewerkschaften, sondern an dem ablehnenden Verhalten der Arbeitgeberverbände. Doch auch in diesen Fällen werden die betreffenden Berufsverbände weiterhin auf eine Regelung dringen, inzwischen aber ihren kriegsbeschädigten Kollegen auch ohne Arbeitsgemeinschaft nach besten Kräften behilflich sein. Bei der Erwerbstätigkeit der Kriegsbeschädigten, die nicht mehr ihre volle Arbeitskraft einsetzen können, kommt es in besonderem Maße auf ein verträgliches Zusammenarbeiten mit den Arbeitskollegen an, und auf eine unparteiische paritätische Schlichtungsinstanz zur Festsetzung und Nachprüfung der Arbeitsbedingungen, zur Untersuchung und Abstellung von Beschwerden, sowie zur Beilegung von Streitigkeiten. Hier kann keine Organisation der Kriegsbeschädigten, sondern lediglich die Berufsorganisation helfen.

Kostenlose Rechtsauskunft und Rechtsberatung, wonach die neue Vereinigung erst suchen muß, haben die Gewerkschaftsmitglieder längst. Und selbst diejenigen Arbeitersekretariate, die nur Organisierten offen stehen, erteilen auch den nicht oder nicht mehr organisationsfähigen Personen, in unserem Falle den erwerbslosen Kriegsbeschädigten, bereitwilligst Auskunft. Eine weitere Forderung ist die Errichtung besonderer Arbeitsnachweise für Kriegsbeschädigte oder doch besonderer Abteilungen bei den allgemeinen Arbeitsnachweisen. Bei den großstädtischen Arbeitsnachweisen bestehen bereits besondere Abteilungen. Wo solche aber noch nicht eingerichtet sind, obgleich ein Bedürfnis dazu vorliegt, ist es Sache der örtlichen Gewerkschaftskartelle, auf ihre Schaffung hinzuwirken. An kleineren Orten dagegen kann die Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte zu besonderen Stunden getrennt erfolgen, was ebenfalls ohne Sonderorganisation zu erreichen ist. Wo dennoch notwendig erscheinende Maßnahmen nicht getroffen werden, müssen die Kriegsbeschädigten in ihrer Berufsorganisation dafür eintreten.

Bereits auf ihrer Kölner Tagung im August 1916 haben die Vertreter der Gewerkschaften und der Angestelltenverbände betont, daß die lokale Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge und damit auch die Berufsberatung noch lange nicht überall das ist und so ist, wie sie sein soll und sein muß. Was jedoch dabei zu verbessern ist, das wird durch den Einfluß sämtlicher Gewerkschaftsrichtungen mindestens ebenso rasch und gründlich geschehen, als durch den Verband der Kriegsbeschädigten. Uebrigens stehen die Gewerkschaften durchaus nicht an, mit ihrer Vertretung in den Ortsausschüssen und den Berufsberatungsstellen auch geeignete Kriegsbeschädigte Kollegen zu betrauen.

Ein besonderer Programmpunkt der Kriegsbeschädigten-Vereinigung ist die Bildung von Arbeitsgenossenschaften für Heimarbeit

ter". Blinde und andere schwer Beschädigte, die als Bürstenbinder, Stuhl- und Korbflechter oder sonstige Heimarbeit ausgebildet wurden und die neue Erwerbstätigkeit nunmehr selbständig betreiben, sollen bei der Beschaffung von Rohmaterialien unterstützt werden wie auch bei der Auffindung von Absatzquellen, und zwar in der Weise, daß kriegsbeschädigte Kaufleute oder andere febergewandte Kameraden die notwendigen Schreibereien unentgeltlich für sie besorgen. Bedarf es dazu einer besonderen Vereinigung? Die für Privatkundschaft arbeitenden Kleinhändler lassen sich ihre Rohmaterialien vom Lager holen oder schicken; was nicht telephonisch erledigt werden kann, das wird persönlich oder schriftlich von den Angehörigen besorgt, ohne erst den gelegentlichen Besuch eines Kameraden abzuwarten. Befinden sich an einem Orte mehrere solcher Heimarbeiter der gleichen Branche, so daß sie sich genossenschaftlich vereinigen können, dann haben wir in unseren Konsumvereinen die gegebenen Absatzquellen. Die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Heimarbeiter aber müssen die Mitgliedschaft in ihrer gewerkschaftlichen Organisation fortsetzen oder aber der für sie zuständigen Organisation beitreten, um ihre Berufsinteressen in jeder Weise gewahrt zu wissen. Die einzelne Berufsorganisation kann dies natürlich weit wirksamer, als es einer Organisation der Kriegsbeschädigten für die Arbeiter und Angestellten der verschiedensten Berufe beim besten Willen möglich sein würde. Bei dieser Gelegenheit seien die weniger sattelfesten kriegsbeschädigten Gewerkschaftsmitglieder auf den Nachteil hingewiesen, der ihnen aus der Preisgabe ihrer Mitgliedschaft erwächst. Bauen sie auf all die Versprechungen, die ihnen die Kriegsbeschädigtenvereinigung macht, dann können sie leicht zu dem Glauben verleitet werden, durch den Anschluß an dieselbe, bei einem Monatsbeitrag von 50 Pf. ihre Interessen vollauf gewahrt zu sehen. Unterlassen sie es deshalb, ihre Mitgliedschaft in Verbänden fortzusetzen, so begeben sie sich damit aller bisher erworbenen Rechte, auf die sie auch beim Uebertritt zu einer anderen gewerkschaftlichen Organisation, die für ihre neue Erwerbstätigkeit zuständig ist, Anspruch haben. Kommen sie hinterher zur Einsicht, daß die Zugehörigkeit zur Kriegsbeschädigtenorganisation ihnen nichts bieten kann, sondern der Anschluß an ihren Verband nach wie vor notwendig ist, dann können ihnen die infolge der früheren Mitgliedschaft erworbenen Rechte nicht mehr eingeräumt werden.

Die Hilfe für kranke Kriegsbeschädigte, die ebenfalls als Aufgabe der Sonderorganisation bezeichnet wurde, kann diese ebensowenig direkt leisten, als die Gewerkschaften es tun könnten. Es kann sich da lediglich um gelegentliche Besuche handeln und um etwaige Vermittlung der notwendigen Hilfeleistungen. Die Familienangehörigen der Kranken aber werden in den wenigsten Fällen darauf warten können, bis ein Beauftragter vom Kriegsbeschädigtenverein Zeit hat, einen Besuch zu machen. Sie werden selber bemüht sein, die nötige Hilfe zu schaffen und soweit es notwendig ist, sich hierzu Auskunft zu holen oder Beschwerde führen, wozu ihnen das Geschäftszimmer des Verbandes oder des Arbeitersekretärs jeden Tag offen steht.

Auch zur Gesundheitspflege der Kriegsbeschädigten, die einen weiteren Programmpunkt der Vereinigungen bildet, bedarf es solcher nicht. Was dazu notwendig ist, wie z. B. die öffentlichen Schwimmbäder den Amputierten zu bestimmten Stunden ausschließlich zur Verfügung zu

stellen, kann ohne Sonderorganisation geschehen. Schließlich will der Kriegsbeschädigtenverband noch sogenannte Landabteilungen schaffen. Soweit der beabsichtigte Zweck, den Mitgliedern bei der Pachtung eines Stückchen Kartoffel- und Gemüselandes und dem Bedarf zu dessen Bestellung und Bearbeitung behilflich zu sein, nicht innerhalb der zahlreichen bestehenden Vereine und gemeinnützigen Vereinigungen erreicht werden kann, steht auch hier der Förderung billiger Anforderungen durch die Vertrauensmänner der Arbeiter- und Angestelltenchaft in den Gemeindevertretungen nichts im Wege.

Weiter ist die Einrichtung eines Unterstützungsfonds beabsichtigt. Der Ansammlung eines solchen durch Heranziehung weiterer Kreise stehen behördliche Schwierigkeiten im Wege, während sich aus Mitgliederbeiträgen ein nennenswerter Fonds im Verhältnis zu den Ansprüchen nicht schaffen läßt, ohne die Mitglieder allzu sehr zu belasten. Jedenfalls steht dieser Fonds einstweilen erst auf dem Programm als ein Werbemittel für den Verband. Ohne die gute Absicht der Gründer desselben anzuzweifeln, muß doch gesagt werden, daß es von ihren Plänen ein weiter Weg ist zu ihrer Verwirklichung. Alle die Einrichtungen, die hier erst geschaffen werden sollen, haben die kriegsbeschädigten Gewerkschaftsmitglieder bereits in ihren Organisationen zur Verfügung.

Kurzum, eine wirtschaftliche Sonderorganisation von Kriegsbeschädigten ist ebenso überflüssig, als die gewerkschaftliche Organisation für die noch irgendeinerwerbstätigen Kriegsbeschädigten notwendig ist. Suchen die Kriegsbeschädigten ihre Interessen durch Sondervereinigungen zu vertreten, so laufen sie Gefahr, daß ihre Anforderungen als einseitig, übertrieben und unberechtigt abgewiesen werden. Anders, wenn sie ihre Berufsorganisation mit der Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen betrauen. Hier hat ihre Stimme von vornherein ein ganz anderes Gewicht und findet leichter den nötigen Widerhall. Und wenn die Verhältnisse es mit sich bringen, daß die Gesamtheit der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen gemeinsam für die Erfüllung der berechtigten Forderungen der Kriegsbeschädigten eintreten muß, dann ist der Erfolg ein ungleich größerer und nachhaltiger, als ihn ein Delegiertentag der Kriegsbeschädigtenvereinigungen erzielen könnte.

Die Kriegsbeschädigten sollen und müssen selber mitwirken an der Wahrnehmung ihrer besonderen Interessen, ohne daß sie sich dabei auf sich allein verlassen und die Mitwirkung ihrer gesamten Berufsgenossen ausschlagen dürfen. Sie können es in einer Sonderorganisation nicht allen Parteien recht machen, ohne es schließlich mit allen zu verderben. Sie müssen sich auf ihre bisherigen Organisationen stützen, die in jeder Weise bereit und bemüht sind, sich ihrer kriegsbeschädigten Mitglieder gehörig anzunehmen. Aber auch für die Gewerkschaftskartelle wird es selbstverständlich sein, die ihnen auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge erwachsenden Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

ez.

Wirtschaftliche Rundschau.

Erwünschte und unerwünschte Unternehmungslust. — Gründungen in der Waggonbauindustrie. — Berechtigte Mahnungen. — Zusammenschluß im Maschinenbau. — Förderung der Kartellentwicklung durch den Krieg. — Aus der Glühlampenindustrie. — Vereinigung von Installationsindustrie und Stromlieferung.

Bei der ungemein starken Beschäftigung der Waggonbauanstalten blieben auch auf diesem Industriegebiet Betriebserweiterungen und Neugründungen nicht aus. In diesen Tagen wurde wieder die Errichtung einer Waggonfabrik durch Gründung einer Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 2 Millionen Mark in Frankenberg in Sachsen gemeldet. Ist Unternehmungslust an sich erfreulich, besonders in Kriegszeiten, so muß doch die Frage aufgeworfen werden, ob die Art, in der sie sich betätigt, immer als wünschenswert gelten kann. Vor einem Jahre wurde in der Handelspresse ein Bericht über die Lage der Waggonfabriken veröffentlicht, in dem es hieß, „die deutschen Waggonfabriken sind durch die ihnen übertragenen Staatsbahnaufträge zurzeit gut beschäftigt. Kleine Lücken im Auftragsbestand wurden durch private Inlandsaufträge (hauptsächlich Güter- und Kesselwagen) und durch die in letzter Zeit wieder etwas häufiger auftretende Besserung der immer noch in bescheidenen Grenzen bleibenden Lieferungen an Verbündete und neutrale Länder ausgefüllt.“ Allerdings war die Beschäftigung, wie alsdann betont wurde, nur in Betracht des durch den Kriegszustand erheblich verringerten Arbeiterbestandes befriedigend zu nennen. Keine der deutschen Waggonbauanstalten wäre infolge des Mangels an Arbeitern, und zwar ganz besonders an geschulten Fabrikarbeitern, und infolge der zunehmenden Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung in stande gewesen, die Leistungsfähigkeit ihrer Werkeinrichtungen auch nur annähernd auszunützen. Eine Anzahl großer Werke könnte bei voller Ausnützung ihrer Räumlichkeiten und Maschinen ihre Lieferungen ohne Schwierigkeit verdoppeln. Ueberall, wo von Lieferungsrückständen die Rede gewesen sei, waren diese nicht etwa auf eine nicht ausreichende Ausdehnung der betreffenden Werke zurückzuführen, sondern ausschließlich auf die erwähnte Behinderung in der Ausnützung der vorhandenen Anlagen. Die Errichtung neuer Werke oder der Ausbau bestehender sei unter diesen Umständen eine im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse unerwünschte Kapitalverschwendung und bei der Notwendigkeit der Arbeiterüberführung aus bestehenden, gut eingearbeiteten Anstalten in neu einzuarbeitende unzweifelhaft verbunden mit einer Minderung der Gesamtleistung.

Befolgt wurde diese Mahnung, wie die Dinge zeigen, nicht. Das war auch kaum anders zu erwarten, in der Praxis pflegt eine derartige Warnung, die auch in dem vorliegenden Falle von einem Interessentenkreis ausgegangen war, eher das Gegenteil zu erreichen. Traf die Darstellung von der Lage der Waggonfabriken im Grunde zu, woran zu zweifeln kein Anlaß vorliegt, so war die Mahnung berechtigt und bleibt es auch. Daß die Waggonfabriken sich einer sehr guten Rentabilität zu erfreuen haben, ändert daran nichts. Mehr als je sind wir zu einer Sammlung der wirtschaftlichen Kräfte genötigt, es muß jede Vergeudung von Arbeitskraft und Kapital vermieden werden, um die gewaltigen Aufwendungen leisten zu können, die für

das Wirtschaftsganze nach dem Kriege erforderlich sein werden. Für die Aktionäre einer neuen Waggonfabrik könnten sich die geschäftlichen Aussichten durchaus günstig gestalten, aber volkswirtschaftlich ist die Errichtung eines neuen Betriebes unter den obwaltenden Verhältnissen durchaus kein Vorteil, wenn die vorhandenen Werke bei Ausnützung ihrer Leistungsfähigkeit ohnedies in der Lage sind, die Gesamtproduktion wesentlich und über allen Bedarf hinaus erhöhen zu können. Mit diesem volkswirtschaftlichen Interesse decken sich auch die wohlverstandenen Interessen der Arbeiterschaft.

Berfügt die Waggonbauindustrie über breite und festgefügte Kartellorganisationen, so stieß bisher die Verbandsbildung im Maschinenbau auf erheblich größere Schwierigkeiten. Diese lagen nun nicht etwa in der Abneigung der beteiligten Unternehmerkreise gegen eine wirksame Kartellpolitik, es wurde im Gegenteil über das Fehlen von Kartellen oft geklagt. Zurückgeführt hat man die schwache Kartellbildung im Maschinenbau auf die vielgestaltige Produktion der in Betracht kommenden Fabrikate, bei der eine Vereinheitlichung gewisser Bedingungen sich nicht erreichen lasse. In den Zweigen des Maschinenbaues, in denen die Kartellbildung aus den eben angeführten Gründen erschwert war, blieb aber der Zusammenschluß keineswegs aus, er vollzog sich sogar in seiner schärfsten Form, nämlich durch eine rege Fusions-tätigkeit. Doch auch an dem Ausbau der Verbandsbildung wird intensiv gearbeitet, wie es scheint haben diese Bestrebungen gerade während des Krieges erhebliche Fortschritte gemacht. In der unlängst abgehaltenen Hauptversammlung des Vereins deutscher Maschinenbau-Anstalten hielt Dipl.-Ing. Sed einen Vortrag über „Verbandsbildungen in der Maschinenindustrie“, der diese Entwicklung klar zeichnete: Durch Gemeinsamkeitsarbeit hat die Erfüllung der von der Heeresverwaltung geforderten Leistungen, Materialbeschaffung, Bereitstellung von Arbeitskräften, einzig und allein bewältigt werden können. Die „Centralstelle für die Ausfuhrbewilligungen in der Maschinenindustrie“ ist die Stelle geworden, bei der die Prüfung der Ausfuhranträge und Einhaltung der von der Regierung vorgeschriebenen Bedingungen vorgenommen wird. Für die Nachprüfung der aufgestellten Preis-, Zahlungs- und Lieferbedingungen hat der Verein der Maschinenbau-Anstalten neben dieser Centralstelle eine besondere Stelle, die „Preisstelle für den Maschinenbau“ geschaffen, der zugleich die Aufgabe zugewiesen ist, nach Bedarf weitere Vereinbarungen in der Maschinenindustrie herbeizuführen. Die herbeigeführten Vereinbarungen haben sich ausnahmslos bewährt. Man ist zu der Einsicht gekommen, daß es häufig zweckmäßiger sei, sich in der Fertigung zu beschränken, also sich zu spezialisieren. Für die Zusammenschlußbewegung sei, so schloß der Vortragende, keine Zeit geeigneter als die augenblickliche. Beginne man jetzt mit den Vorarbeiten, so ständen für die Zeit der Uebergangswirtschaft, die die denkbar größte Belastungsprobe unserer Wirtschaft bringen würde, schon bestimmte Erfahrungen und in den Verbänden festgefügte Wirtschaftskörper zur Verfügung.

Eine Sonderstellung nahm die Glühlampenindustrie insofern ein, als sie während des Krieges bisher zu keiner Preiserhöhung geschritten war, obwohl ihre Erzeugungskosten schon durch die Verteuerung der Materialien, vor allem für Platin und Wolfram, sehr erheblich gestiegen waren. Daß jetzt

erst Vereinbarungen über eine Preissteigerung erfolgten, ist nach einem Bericht der „Kölnischen Zeitung“ in erster Reihe das Ergebnis einer Verständigung bisher kämpfender Konkurrenzgruppen. Der Preisvereinbarung ist nämlich die Julius Pintsch Akt.-Ges. beigetreten, gegen die sich bisher vornehmlich der Kampf der Gruppe der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft gerichtet hatte. Diese Gruppe umfasst außer der A. E. G. die Siemens-Schuckert, Bergmann- und die Auer-Gesellschaft. Die dritte Gruppe der Glühlampenindustriellen, die mittleren und kleinen Betriebe, dürfte ebenfalls aus der Preis-erhöhung auf mittelbarem Wege Vorteil ziehen. Sie stellt ihre Erzeugnisse nach dem sogenannten Ziehverfahren her, das die A. E. G. für sich auf Grund eines aus Amerika bezogenen Patents in Anspruch nimmt. Der Prozeß hierüber schwebt jetzt vor dem Reichsgericht. Bei obstehendem Urteil der A. E. G. würden sich die Firmen Regrechenprüchen gegenüber sehen, durch welche sich zum mindestens eine starke Abhängigkeit der A. E. G. gegenüber für sie ergeben würde. Wie die Sachlage bisher war, wäre damit eine monopolartige Ringbildung in der Glühlampenindustrie unter Führung der A. E. G. geschaffen worden, welcher lediglich die Pintsch A.-G. gegenübergestanden hätte. Diese stellt ihre Metallfäden nach einem anderen Verfahren, dem Spritzverfahren, her, in dessen Ausgestaltung sie in der letzten Zeit große Fortschritte gemacht haben soll. Es kann angenommen werden, daß auch diese Tatsache zu der Anbahnung der Verständigung beigetragen hat.

Die wirtschaftlich die größte Tragweite besitzende Kampfmethode gegen die Außenleiter der A. E. G.-Gruppe ergab sich jedoch, wie das Blatt weiter zutreffend betont, aus der Vereinigung von Installationsindustrie und Stromversorgung in der Hand der großen Elektrizitätsunternehmungen; die A. E. G.-Gruppe vermochte für ihre Erzeugnisse sich ein durch keinen Wettbewerb gefährdetes Absatzgebiet zu schaffen, indem sie die Stromlieferung mit der Bedingung verknüpfte, auch die Lampen und sonstigen Teile der Beleuchtungsanlagen von derselben Stelle zu beziehen; so wurden die Absatzmöglichkeiten der übrigen Fabriken in dem Maße, wie die Macht der gemischten Unternehmungen sich ausdehnte, eingeschränkt. Da weiter die Gründung privater unabhängiger Elektrizitätswerke unter den bestehenden Verhältnissen kaum noch zu erwarten ist, muß die Entwicklung zu einer weiteren Einschränkung des Absatzfeldes auf die staatlichen und kommunalen Werke führen.

Wenn mit der Stromlieferung die Bedingung verknüpft ist, auch die Lampen und sonstigen Teile der Beleuchtungsanlagen von dem Stromlieferanten zu beziehen, so ist das Materialmonopol natürlich ein vollkommenes. Gegen derartige Materialmonopole sind die Regierungen schon seit einer Reihe von Jahren eingeschritten, aber ihre Anordnungen richten sich und können sich lediglich gegen die vertragliche Zusage von Materialmonopolen richten. Im Leben verstehen indessen die strombeherrschenden Gesellschaften sich die Herstellung der Installationen und die Lieferung von Maschinen an die Stromabnehmer zum allergrößten Teil auch ohne die ausdrückliche Vertragsverpflichtung der Strombezieher zu sichern.

Berlin, den 22. Mai 1917.

Julius Kallist.

Arbeiterbewegung.

Eine Lohnbewegung der Berliner Militärschneider unter Mitwirkung des Kriegsausschusses.

Die Löhne in der Militärlieferungsschneiderei sind durch Tarifverträge geordnet, die die Bekleidungsämter ihren Lieferanten vorschreiben. Ursprünglich schrieben die Bekleidungsämter ihren Lieferanten vor, ortsübliche Löhne zu zahlen. Nun ist aber der ortsübliche Lohn ein sehr relativer Begriff. Neben dem geringen Lohn sieht der etwas höhere Lohn schon etwas besser aus. Ob er gut oder genügend ist, steht auf einem anderen Blatt.

Infolge der Beschwerden des Schneiderverbandes hat das Kriegsministerium angeordnet, die Lieferanten zu verpflichten, den Arbeitern nicht mehr und nicht weniger als 75 Proz. des vom Amt gezahlten Macherlohnes zu zahlen. Wegen den Höchstlohn hat sich der Schneiderverband ohne Erfolg gewehrt. Da, namentlich in Berlin, auch dann den Arbeitern der vorgeschriebene Lohn nicht gezahlt wurde, so hat das Oberkommando in den Marken die Abdingbarkeit der tariflichen Löhne verboten und mit Strafe bedroht. Unter diesen Umständen waren die Arbeitgeber bei der Lohnfestsetzung vom Bekleidungsamt abhängig. Soweit nicht der vorgeschriebene Lohn bezahlt wurde, konnten die Arbeiter vor der Schlichtungskommission auf Zahlung der Differenz klagen. Geringer war es nicht möglich, den Arbeitgeber zur Zahlung höherer Löhne als der tarifmäßigen zu veranlassen.

Aus diesem Grunde reichte die Berliner Filiale des Schneiderverbandes bei dem Kriegsbekleidungsamt Garde und III. Armeekorps einen Antrag auf Erhöhung der Löhne ein. Da zu gleicher Zeit auch der Hauptvorstand beim Kriegsministerium eine Lohnerrhöhung beantragt hatte, so erklärten die Ämter, daß sie die Entscheidung des Kriegsministeriums abwarten müßten, bevor sie etwas unternehmen könnten.

In einer Versammlung, die zu dieser Angelegenheit Stellung nahm, wurde nun beschlossen, von den Arbeitgebern eine Lohnerrhöhung zu verlangen und, falls dieselbe nicht gewährt werde, Klage beim Kriegsausschuß zu erheben. Nach Lage der Sache wurde damit gerechnet, daß die Arbeitgeber das Verlangen nach Lohnerrhöhung ablehnen würden. Das ist dann auch eingetreten. So erhoben dann die Arbeiterausschüsse von drei größeren Betrieben Klage vor dem Kriegsausschuß. Mit Rücksicht darauf, daß ja auch der Kriegsausschuß keinen Schiedspruch fällen konnte, der von den tariflichen Lohnsätzen abwich, wurde zugleich beantragt, daß ein Vertreter des Kriegsministeriums zu der Sitzung des Kriegsausschusses zugezogen werde. Dem wurde Rechnung getragen.

In der Verhandlung vor dem Kriegsausschuß erkannten die beklagten Arbeitgeber die Forderung der Arbeiter nach einer Lohnerrhöhung an, betonten aber, daß sie weder materiell noch rechtlich in der Lage seien, dem Verlangen zu entsprechen. Einzig und allein das Bekleidungsamt könne dem Verlangen der Arbeiter Rechnung tragen. Die Arbeiter würden auch bei den jetzt bestehenden Lohnsätzen noch erheblich beeinträchtigt, wenn es sich um eine Lieferung für ein auswärtiges Amt handelte, das für die Nähzutaten höhere Preise fordere als das Berliner Amt. Da das Bekleidungsamt in diesem Falle von den Arbeitern nicht vor dem Kriegsausschuß verklagt werden konnte, mußte der Kriegsausschuß die Kläger mit

Gasen sowie unzureichende Lüftung der Arbeitsräume bilden ein besonders trübes Kapitel. Die Unfallgefahr ist eine große, trotzdem hat die Glasberufsgenossenschaft für die große Zahl (über 1000) ihrer versicherungspflichtigen, räumlich weit auseinanderliegenden Betriebe nur einen einzigen technischen Aufsichtsbeamten angestellt. Die Löhne sind ungenügend und vor allem von ganz willkürlichen Festsetzungen und beliebigen Änderungen seitens der Unternehmer bedroht, da vertragsmäßige Festlegungen nur ausnahmsweise unter dem Druck der Organisation erzielt werden konnten. Die eigenartige Stellung der Meister (Fertigmacher) — die, obwohl im Grunde nur Lohnarbeiter, selber Gehilfen und Lehrlinge und in manchen Branchen auch Hilfsarbeiter beschaffen und entlohnen — erzeugt noch ganz besondere Entartungserscheinungen auf dem Lohngebiete. Ähnliches gilt von den üblichen Reisevorschüssen auf „noch zu verdienenden Lohn“: „Die Arbeiter haben sich zu verpflichten, sich wöchentlich oder monatlich einen bestimmten Betrag vom Lohn in Abzug bringen zu lassen, bis der ganze Voranschlag abgearbeitet bzw. abbezahlt ist. Manche Fabrikanten gehen noch weiter. Sie lassen sich vom Arbeiter eine Bescheinigung ausstellen, daß der Unternehmer, d. h. der „Vorschußgeber“, solange ein Eigentumsrecht an den Möbeln des Arbeiters habe, bis der Voranschlag bezahlt ist und daß der Arbeiter kein Recht habe, bis dahin seine Möbel zu verkaufen oder sonst darüber zu verfügen. So sind die betreffenden Arbeiter vollständig in die Macht der Unternehmer gegeben.“ Ein Abstreifen oder Lockern der Fessel durch Stellenwechsel ist wiederum durch die sogenannten Schutzverbände und den Verbandsarbeitsnachweis der Unternehmer außerordentlich erschwert: durch den Verbandsentlassungsschein, ohne den keine Arbeit vermittelt wird; durch die Unterscheidung zwischen geschriebenem und gedrucktem Schein wird außerdem eine Kennzeichnung und Verfemung aller Mißliebigen ermöglicht. Der Krieg hat die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen und alle damit verbundenen Auswüchse in bedenklicher Weise gesteigert, ebenso die Heranziehung von ganz hilflosen Fremdarbeitern, zum Teil noch in kindlichem Alter. Speisehallen fehlen fast gänzlich, obwohl ungewöhnlich viele Arbeiter ihre Wohnungen nicht in nächster Nähe der Betriebe haben. Die Sonntagsarbeit ist zwar bis zu einem gewissen Grade beschränkt worden, doch immer noch weit verbreitet, ebenso die Nachtarbeit, die endlich, bis auf bestimmte Ausnahmen, ganz verboten werden sollte. Die Denkschrift stellt zum Schluß 12 entsprechende Forderungen an die Reichsgesetzgebung auf.

Die Leitung des Centralverbandes der Bäder hat sich in einer Eingabe an den Bundesrat (abgedruckt in der „Deutschen Bäder- und Konditoren-Zeitung“ Nr. 20 vom 17. Mai) nochmals scharf gegen die Wiederaufhebung des Nachtarbeitsverbotes ausgesprochen, da nach mehrfachen Zeitungsmittellungen im Bundesrat ernste Erwägungen über die Rücknahme des Verbotes gepflogen werden sollten. Uebrigens hat sich auch der geschäftsführende Vorstand des Centralverbandes „Germania“, also der Meisterinnungen, sofort mit der Sache befaßt und im Interesse des Kleingewerbes gleichfalls Einspruch erhoben, da „nur die mit Schichtwechsel arbeitenden Großbetriebe“ den Vorteil von der Aufhebung haben würden.

Die am 1. Mai 1917 in Kraft getretene Einschränkung der Tabakfabrikation hat vielfach zur

Folge, daß alte bodenständige, schwer anderweit Unterkunft findende Arbeiter und Arbeiterinnen die Entlassung erhalten, während gerade die Neugelerten weiter in Arbeit behalten werden. Die Erregung unter den Tabakarbeitern ist deshalb in manchen Bezirken keine geringe. Nach einem Schreiben an die Herforder Gauleitung des Deutschen Tabakarbeiterverbandes (im Wortlaut mitgeteilt im „Tabakarbeiter“ Nr. 20 vom 20. Mai) will das Reichsamt des Innern „darauf hinwirken, daß diejenigen Zigarrenfabriken, die während des Krieges, aber vor dem 1. Juli 1916, neue Zigarrenfabriken eröffnet haben, zunächst den Betrieb in diesen Zweigfabriken einschränken, ehe sie zu Einschränkungen in ihren Stammfabriken übergehen. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß die Fabriken verhindert werden, anstelle der neu eingestellten Hilfskräfte ihre bodenständigen Arbeiter zu entlassen“.

Die Uebersicht für den Deutschen Holzarbeiterverband im Jahre 1916 („Holzarbeiter-Zeitung“ Nr. 20 vom 19. Mai) bietet neben den gewohnten Zusammenstellungen viel Beachtenswertes. Der Geschäftsgang des Gewerbes war 1916, von schlimmen Ausnahmen wie in der Nürnberger Bleistift- und Pinselindustrie abgesehen, im allgemeinen kein ungünstiger, trotz Verteuerung der Rohstoffe und Halbfabrikate und Knappheit der Materialien wie Leim, Schellack usw. Als Arbeitskräfte kamen erklärlicherweise immer stärker die Frauen und Mädchen zur Verwendung. Der Verband entfaltete nach dieser Seite eine starke Werbetätigkeit und zwischen 1915 und 1916 zeigte sich, mit früheren Erfahrungen verglichen, ein ansehnlicher Erfolg. „Der Verband hatte beim Ausbruch des Krieges, nach der Abrechnung für das zweite Quartal 1914, 7569 weibliche Mitglieder. Diese Zahl ist während der Kriegsdauer stark zurückgegangen, am Ende des Jahres 1915 waren nur noch 5770 weibliche Mitglieder vorhanden. Das Anwachsen auf 8172 am Schlusse des Jahres 1916 bedeutet einen schönen Fortschritt, aber er genügt nicht, angesichts der gestiegenen Zahl weiblicher Arbeiter in der Holzindustrie.“ Die Arbeitslosen zählungen spiegeln den seit der ersten Uebergangszeit vom Frieden zum Krieg fast unausgesetzt sich verschärfenden Mangel an Arbeitskräften wieder. „Den höchsten Stand der Arbeitslosigkeit im Jahre 1916 hatten wir Ende Januar, wo 2,40 Proz. der Verbandsmitglieder arbeitslos waren. Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, daß zur gleichen Zeit im Jahre 1912 4,20, im Jahre 1913 4,37, und im Jahre 1914 7,70 Proz. der Verbandsmitglieder arbeitslos waren. Im Januar 1915 waren die schlimmen Wirkungen der ersten Kriegsmonate noch nicht völlig überwunden, die damalige Arbeitslosenziffer mit 13,38 Proz. haben wir seinerzeit trotz ihrer Höhe als ein Zeichen für die fortschreitende Besserung begrüßt. Im Jahre 1916 war der Geschäftsgang in der Holzindustrie so günstig, daß der sich sonst in der Arbeitslosenstatistik widerspiegelnde Saisonwechsel gar nicht in Erscheinung trat. Fast ununterbrochen ging die Arbeitslosenziffer zurück, und Ende Dezember 1916 waren nur 0,99 Proz. der Verbandsmitglieder arbeitslos. Das ist um so bemerkenswerter, als in normalen Jahren die Arbeitslosigkeit im Dezember stark ansteigt. Betrug doch die Zahl der Arbeitslosen Ende Dezember 1912 6,76 Prozent, Ende Dezember 1913 11 Proz. der Verbandsmitglieder.“ Der Mitglieder rückgang, der sich infolge der Kriegswirkungen in den beiden ersten Kriegsjahren so empfindlich bemerkbar machte, ist im Jahre 1916 zum Stillstand gekommen. Zwar ist die

der gegen ihre Arbeitgeber erhobenen Klage abweisen. Mit Rücksicht darauf, daß die Lohnerhöhung als dringlich anzusehen war, er aber mit der Abweisung der Klager seine Aufgabe nicht als gelöst betrachten konnte, setzte der Kriegsausschuß eine Kommission ein, die über die bestehenden Lohnverhältnisse ein Gutachten abgeben sollte. Diese Kommission hat dann die derzeitigen Löhne geprüft und dabei die aufzuwendenden Arbeitszeiten beachtet. In den Grundätzen für die planmäßige Streckung der Heeresnäharbeiten, die das Kriegsministerium im vorigen Jahre aufstellte, ist eine Tafel enthalten, in welcher die Durchschnittsarbeitszeiten für die einzelnen Stücke angegeben sind. Die hier angegebenen Arbeitszeiten bezeichnete die Kommission als durchweg zu kurz bemessen. Unter Zugrundelegung dieser zu kurzen Arbeitszeiten wurden andererseits Stundenlöhne festgestellt, die nicht mehr zeitgemäß gelten können. Hinzu kommt, daß die Stundenlöhne auch bei den einzelnen Stücken für die gleichen Arbeiten erheblich schwanken. So wurden Stundenlöhne von 60—76 Pf. festgestellt. Die Kommission kommt dann in ihrem Gutachten zu folgender Schlussfolgerung:

„Die Löhne für Militärschneiderarbeiten wurden zu einer Zeit festgesetzt, in der der Lebensunterhalt noch nicht in so ungeahnter Weise verteuert war. Es ist den Kommissionsmitgliedern sowohl von ihrer Tätigkeit in der Schlichtungskommission als auch vom Kriegsausschuß her bekannt, daß mit Rücksicht auf die gewissenhafte Abnahme, die Militärschneiderarbeiten bei der Herstellung eine Sorgfalt erfordern, die sie sonst in der Schneiderei nur von allerersten Kräften verlangt werden kann.

Infolge der außerordentlich anspruchsvollen Abnahme macht die bei der Anfertigung aufzuwendende Mühe und Sorgfalt einen viel größeren Zeitaufwand notwendig, als tatsächlich für diese Arbeiten vorgesehen wurde.

Für die Berechnung der Arbeitslöhne hält die Kommission einen Stundenlohn von 85 Pf. für angemessen. Auf Grundlage dieses Stundenlohnes empfiehlt die Kommission die Abänderung sämtlicher Löhne vorzunehmen.

Die Kommission empfiehlt ferner, bei der Stundenabschätzung der Instandsetzungsarbeiten sachverständige Arbeiter mit heranzuziehen. Es können dadurch berechtigste Wünsche derselben besser zur Erledigung gebracht werden.“

In den Gründen des Schiedspruchs ist das Gutachten aufgenommen worden. Für die Abweisung ist in dem Schiedspruch unter anderem folgendes ausgeführt:

„Den Ansprüchen der Kläger steht — abgesehen von den beklagterseits schon herborgelobenen vertraglichen Abmachungen — die Bekanntmachung des Oberbefehlshabers in den Marken vom 11. Januar 1917 entgegen. Dort heißt es in § 1: „Für Heeresnäharbeiten, die von Bekleidungsämtern in Auftrag gegeben und in Privatbetrieben einschließlich gemeinnütziger Unternehmungen auszuführen sind, dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die von den Lohnbestimmungen in den zur Zeit der Auftragerstellung maßgebenden, allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen des zuständigen Kriegsbekleidungsamts abweichen.“ . . .

Die Verordnung ist ein im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand. (Siehe dazu die Entscheidungen des Gewerbegerichts Berlin vom 24. August 1916 in Sachen Korn gegen Gaser — 285/16 Gew.-Ger.-R. II — und seine Berufungsinstanz des Landgerichts I Berlin vom 23. Oktober 1916 — abgedruckt im Anhang der Schrift „Heimarbeit im Kriege“ von Dr. Käthe Gaebel und Magistratsrat von Schulz, Berlin 1917.) Bei der Sachlage bleibt es den Beklagten, wenn sie sich nicht der Bestrafung aussetzen wollen, verschlossen, ihren Arbeitern die verlangten Lohnaufbesserungen, die mit den Bestimmungen des Kriegsbekleidungsamts des Gardekorps — auch Parteien sind sich darüber einig — in Widerspruch stehen, zubilligen. Außerdem würden sie, wenn sie erhöhte Löhne vertraglich den Klägern zusicherten, nach § 134 B.G.B. gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Nach Art. 2 des Einführungsgesetzes zum B.G.B.

ist Gesetz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und dieses Gesetzes jede Rechtsnorm. Somit würde das Rechtsgeschäft der Parteien, weil es ein gesetzliches Verbot übertritt, nichtig sein. (§ 134 B.G.B.) Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände mußten vom Kriegsausschuß die Anträge der Kläger abgewiesen werden.

Auf Antrag der Klägerischen Arbeiterausschüsse ist dem Kriegsministerium eine Abschrift des Schiedspruchs zur Kenntnisnahme zugestellt worden.

Auf den Antrag des Hauptvorstandes des Schneiderverbandes hatte das Kriegsministerium sämtliche Bekleidungsämter angewiesen, nachzuprüfen, ob die Löhne den derzeitigen Verhältnissen noch entsprechen. In Verfolg dieser Anweisung haben die Bekleidungsämter die Vertreter der Arbeitgeber und der Gewerkschaften zu einer Besprechung eingeladen. Das III. Armeekorps hatte die Absicht, die bereits vom Gardekorps bewilligten Lohnerhöhungen ebenfalls anzuerkennen. Weitere Lohnerhöhungen hielten aber beide Bekleidungsämter nicht für erforderlich. Sie stützten sich dabei auf die Anweisung des Kriegsministeriums, in der auch davon die Rede war, daß nur bei einem Teil der Bekleidungsgegenstände eine Aufbesserung zu erfolgen brauche. Demgegenüber beriefen sich die Gewerkschaftsvertreter auf das Gutachten des Kriegsausschusses und verlangten eine Aufbesserung aller Löhne. Es wurde dann beschlossen, eine Kommission einzusetzen, die die Arbeitszeiten und Löhne unter Berücksichtigung des Gutachtens nachprüfend und Vorschläge machen sollte.

Die Kommission hat nun mit Vertretern des Bekleidungsamts einen neuen Tarif ausgearbeitet, der, mit den bereits erwähnten Lohnaufbesserungen, Lohnzuschläge von 20 bis 40 Proz. vorsieht. Der Tarif unterliegt der Zustimmung des Generalkommandos, die ohne weiteres zu erwarten ist, da ja das Kriegsbekleidungsamt des Gardekorps denselben empfiehlt.

Auch wegen der Nähzutaten ist erreicht worden, daß in den Fällen, wo auswärtige Bekleidungsämter an irgendeinem anderen Orte arbeiten lassen, die Nähzutaten jeweils von dem Bekleidungsamt geliefert werden, in dessen Bereich die Anfertigung erfolgt. Damit ist ein einheitlicher Preis für die Nähzutaten erreicht worden. Dies ist gegenwärtig besonders wertvoll, da die Nähzutaten ganz erheblich verteuert sind und das Gardekorps noch zu den Friedenspreisen liefert.

Beachtlich an dieser Sache ist besonders, daß bei Beginn des Krieges noch ortsübliche Löhne gezahlt werden sollten, während später bestimmte Löhne vorgeschrieben wurden, die das Bekleidungsamt einseitig festsetzte. Demgegenüber darf es als ein Fortschritt bezeichnet werden, daß die Vertreter der Arbeiter jetzt bei der Festsetzung der Löhne mitwirken. Fr. Kunze.

Aus der Gewerkschafts- und Angeestelltenbewegung.

Die Glasarbeiter haben in einer Denkschrift an den Reichskanzler von neuem die eigenartigen Mißstände geschildert, unter denen sie leiden, und bestimmte Forderungen an die Gesetzgebung und Verwaltung entwickelt. Die sanitären Verhältnisse liegen danach noch sehr im Argen. Die Berufskrankheiten (Magenkatarre, Rheumatismus und Gicht, Lungen- und Herzleiden, Schwindsucht und Krankheiten der Luftwege) spiegeln sich in den Kranken- und Totenziffern deutlich wieder. Unreinlichkeit in den Betrieben, gänzlich fehlende Auffaugung und Entfernung von schädlichem Staub und